

BaFin Journal

Juni 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Was Neo-Broker versprechen – und halten

Investieren mit wenigen Klicks. Börsenhandel gratis. Clever traden, nichts bezahlen. So oder ähnlich werben Neo-Broker für ihre Online-Angebote. Zahlen müssen Anlegerinnen und Anleger dennoch.

Seite 24

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Big Data und künstliche Intelligenz
- 6 Passgenaue Regeln für Wertpapierinstitute
- 7 Abberufung von Geschäftsleitern
- 7 N26 Bank GmbH
- 8 Betrieb eines organisierten Handelssystems
- 8 Ad-hoc-Publizitätspflichten
- 8 Blindpool-Konstruktionen
- 9 Anforderungen an MREL
- 9 IT-Aufsicht bei Banken
- 9 Bausparkassen
- 9 Geldwäschegesetz
- 10 Inhaberkontrollverordnung
- 10 Finanzstabilität in der Pandemie

Internationales

- 10 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
- 11 Nach-COVID-MiFID-II-Konjunkturpaket
- 11 Interne Risikomodelle
- 12 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch
- 12 Entlastung im Berichtswesen
- 13 MREL
- 13 Europäisches Altersvorsorgeprodukt PEPP
- 13 Wichtige Termine
- 14 Internationale Konsultationen
- 15 IAIS-Prüfung

Verbraucher

- 15 Kreditkarten mit Finanzierung
- 15 Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 17 Kein Verkaufsprospekt
- 18 Untersagung
- 18 Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen
- 22 Warnungen
- 23 Internationale Behörden und Gremien



31 Latente Steuern: Ohne Werthaltigkeitsnachweis kein Ansatz



44 Nach Wirecard: Mehr Kompetenzen für die BaFin

Themen

- 24 Was Neo-Broker versprechen – und halten
- 27 Versicherer und die Suche nach Rendite
- 31 Latente Steuern: Ohne Werthaltigkeitsnachweis kein Ansatz
- 36 »Wir werden jetzt schlagkräftiger«
- 42 Bankvorstände mit besonderen Qualifikationen
- 44 Nach Wirecard: Mehr Kompetenzen für die BaFin

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei dem Modernisierungsvorhaben der Finanzaufsicht kommt das Bundesfinanzministerium gemeinsam mit der BaFin zügig voran und erzielt erste Ergebnisse. Nach dem Deutschen Bundestag hat nun auch der Bundesrat dem Beschluss zur Stärkung der Finanzmarktintegrität zugestimmt. Mit dem neuen Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, FISG, das zum 1. Juli 2021 in weiten Teilen in Kraft tritt, erhält die BaFin die rechtliche Voraussetzung, ihre Aufgaben künftig besser erfüllen zu können (siehe im Detail ab [Seite 44](#)).

Auch mit dem Amtsantritt von Mark Branson Anfang August ist ein Neustart für die BaFin verbunden. Künftig soll seine Rolle als neuer BaFin-Präsident vor allem bei der strategischen Steuerung der Behörde eine deutlich stärkere sein als zuvor. Dank des FISG erhält die BaFin auch mehr Durchgriffsrechte bei der Bilanzkontrolle. Das Verfahren wird künftig stärker staatlich-hoheitlich geprägt sein, sodass Anlass- und Verdachtsprüfungen grundsätzlich in die alleinige Zuständigkeit der BaFin fallen. Außerdem hat die Finanzaufsicht künftig ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen und weitere Kontrollmöglichkeiten.

Auch der Anleger- und Verbraucherschutz der BaFin erfährt eine Stärkung. Eine Maßnahme sind verdeckte Testkäufe (Mystery Shopping). Das FISG gibt der BaFin nun die rechtliche Grundlage, anonym Finanzprodukte

zu kaufen. Ziel ist, sich einen Eindruck davon zu verschaffen, wie Finanzmarktakteure mit ihren Kunden umgehen. So soll zum Beispiel geprüft werden, ob sie die gesetzlichen Pflichten gegenüber Kleinanlegern tatsächlich einhalten. Die Ausschreibung für diese Dienstleistung hat die Behörde bereits auf den Weg gebracht.

Auch das Pilotvorhaben der Fokusaufsicht ist inzwischen an den Start gegangen. Die Kolleginnen und Kollegen verschiedener Disziplinen sind künftig für eine noch engere Aufsicht über überaus komplexe Finanzunternehmen zuständig. Damit wird die BaFin in die Lage versetzt, auf die teils rasante Entwicklung auf den Finanzmärkten rasch reagieren zu können. Mitte August soll dann auch die neue, forensisch geschulte Taskforce der BaFin zunächst als Piloteinheit die Arbeit aufnehmen. Als schnelle Eingreifgruppe soll sie künftig bei verdächtigen Unternehmen Ad-hoc- und Sonderprüfungen in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft übernehmen.

Damit Zweifel an der Integrität der Finanzaufsicht erst gar nicht aufkommen, ist den Beschäftigten der BaFin inzwischen der Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten per neuem Gesetz untersagt.

In dieser Ausgabe möchte ich Ihnen außerdem einen Beitrag über die Versprechen von Neobrokern empfehlen. Zuletzt hatte der Börsenhype und die Kursverwerfungen rund um die



*Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation*

Aktie des US-Computerspielehändlers Gamestop gezeigt, welchen Einfluss Neobroker wie etwa Trade Republic auf das Marktgeschehen haben. Vor allem bei jungen Erwachsenen steigt das Interesse. Aber welche Finanzrisiken Sie als Kundin oder Kunde beim Handel über Neobroker abwägen sollten, erfahren Sie ab [Seite 24](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink that reads "Sabine Reimer". The script is cursive and elegant.

Dr. Sabine Reimer

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Big Data und künstliche Intelligenz

Neues Prinzipienpapier der BaFin

Die BaFin hat am 15. Juni 2021 aufsichtliche Prinzipien für den Einsatz von Algorithmen in Entscheidungsprozessen von Finanzunternehmen publiziert. Sie sollen zu einem verantwortungsvollen Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz (Big Data und Artificial Intelligence – BDAI) führen und die Kontrolle des damit einhergehenden Risikos ermöglichen. Hintergrund des Prinzipienpapiers: Technologien wie BDAI werden zunehmend auch von Unternehmen des Finanzmarkts angewendet. Bereits 2018 hatte die BaFin in ihrer Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ darauf hingewiesen, dass sich daraus Chancen für die Unternehmen, aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben, dass es aber auch gelte, die Risiken zu beherrschen, die BDAI-Anwendungen mit sich brächten (BaFinPerspektiven Ausgabe 1 | 2018).

Impulse für europäische Diskussion

Ausgehend von den Erkenntnissen der Studie und den Ergebnissen der anschließenden Konsultation (BaFin-Perspektiven Ausgabe 1 | 2019) hat sich die BaFin un-

ter anderem mit der Frage befasst, welche aufsichtlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen für einen kontrollierten Einsatz von BDAI aufgestellt werden müssen. Ergebnis dieser Überlegungen ist nun ein 16-seitiges Prinzipienpapier, das den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen als Orientierungshilfe dienen soll. Außerdem erhofft sich die BaFin von dem Papier wichtige Impulse für den Austausch mit verschiedenen Stakeholdern. So hat die Europäische Kommission im vergangenen Jahr in ihrer Digital Finance Strategy angekündigt, spätestens bis 2024 gemeinsam mit den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) klarzustellen, welche Erwartungen an die Verwendung von BDAI-Technologie gestellt werden sollen. Das Prinzipienpapier der BaFin soll einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die gemeinsamen Arbeiten der ESAs und der Kommission voranzubringen.

Schwierige Abgrenzungsfragen

Dabei liegt allen regulatorischen Fragen rund um BDAI ein grundsätzliches Problem zugrunde: Nach wie vor ist es schwierig, BDAI-Verfahren von Verfahren der klassischen Statistik abzugrenzen. Unter Risikogesichtspunkten lassen sich aber drei Merkmale herausstellen, die bei modernen BDAI-Methoden von besonderer Bedeutung sind:

- Erstens sind die verwendeten Algorithmen häufig im Vergleich zu klassischen statistischen Verfahren besonders komplex. Das erschwert ihre Nachvollziehbarkeit.
- Zweitens lassen sich immer kürzere Rekalibrierungszyklen beobachten. Dies liegt an der Kombination aus stetig weiter lernenden Algorithmen und daran, dass nahezu täglich neue Daten zur Verfügung stehen. Dadurch verschwimmen mehr und mehr die Grenzen zwischen Kalibrierung und Validierung.
- Drittens erhöht sich durch den Einsatz von BDAI-Methoden der Grad der Automatisierung. Dadurch lassen sich Prozesse immer leichter hochskalieren, und die Auswirkung des einzelnen Algorithmus nimmt zu.

Die Prinzipien gelten daher vor allem für solche Algorithmen, die diese drei Merkmale aufweisen.

Aufteilung in zwei Phasen

Um die Prinzipien möglichst genau formulieren zu können, wurde der auf Algorithmen fußende Entscheidungsprozess stark vereinfachend in zwei Phasen unterteilt: die Entwicklungsphase und die Anwendungsphase. In der Entwicklungsphase geht es darum, wie der Algorithmus ausgewählt, kalibriert und validiert wird. Hierfür gibt es beispielsweise Prinzipien zur Datenstrategie, aber auch solche zur Dokumentation der unternehmensinternen und externen Nachvollziehbarkeit. In der An-

wendungsphase müssen die Ergebnisse des Algorithmus interpretiert und in Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Dies kann automatisch geschehen, aber auch, indem laufend Experten einbezogen werden.

In jedem Fall muss eine funktionierende Geschäftsordnung etabliert sein, die unter anderem ausreichende Kontrollmechanismen und entsprechende Feedback-loops zur Entwicklungsphase umfasst. Flankiert werden diese beiden Phasen durch übergeordnete Prinzipien, etwa zur Notwendigkeit einer klaren Verantwortungsstruktur und eines adäquaten Risiko- und Auslagerungsmanagements.

Nur ein Meilenstein

Die Prinzipien sind nur ein Meilenstein beim Ansinnen von BaFin und Deutscher Bundesbank, Rechts- und Anwendungssicherheit für den verantwortungsvollen Einsatz von BDAI im Finanzsektor zu schaffen. Die Arbeiten zu diesem Themenkomplex gehen weiter: Speziell für den Einsatz von maschinellem Lernen bei Säule-I- und Säule-II-Modellen wollen BaFin und Bundesbank Mitte Juli ein Diskussionspapier veröffentlichen, das sie gemeinsam konsultieren wollen. Im Fokus werden dabei Modelle stehen, die im Rahmen der Solvenzaufsicht aufsichtlich genehmigt werden müssen oder Gegenstand aufsichtlicher Prüfungen sind. Das BaFinJournal wird darüber berichten. ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Mai 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen anderer Behörden

1. Juni 2021

ESRB warnt vor längerer Niedrigzinsphase

3. Juni 2021

ESMA warnt weiterhin vor möglichen Marktkorrekturen

Passgenaue Regeln für Wertpapierinstitute

Wertpapierinstitute erhalten erstmals eigenes Regelwerk

Wertpapierinstitute müssen ab dem 26. Juni 2021 ein neues Regelwerk beachten – eines, das nach den Worten von BaFin-Referatsleiter Klaus-Eckhart Wolf „der Idee nach auf ihre Geschäftsmodelle und Risikoprofile zugeschnitten ist.“

Das Regulierungspaket besteht aus

- der direkt anwendbaren europäischen Wertpapierfirmenverordnung (Verordnung (EU) 2019/2033) und
- der Wertpapierfirmenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/2034), die in Deutschland im neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) umgesetzt worden ist.

Ergänzt und konkretisiert werden die Reichtakte unter anderem durch europäische Delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

Wesentliche Neuerungen

Zu den Neuerungen der Wertpapierfirmenverordnung zählen geänderte Regelungen für die Anfangskapital-

[Auf einen Blick](#)

Unterschiedliche Begriffe

Mit der Wertpapierfirmenverordnung und der Wertpapierfirmenrichtlinie hat der europäische Gesetzgeber erstmals ein Rahmenwerk dezidiert für Unternehmen geschaffen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne der Finanzmarkttrichtlinie MiFID erbringen. Dabei verwendet er den Begriff „Wertpapierfirma“.

Der deutsche Gesetzgeber dagegen bleibt in Anlehnung an die bisher angewandte Bankenregulierung beim Institutsbegriff. Er nennt diese Unternehmen im Gesetz zur Umsetzung der Wertpapierfirmenrichtlinie „Wertpapierinstitute“.

Die bisherigen Bezeichnungen des Kreditwesengesetzes – Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Wertpapierhandelsbank oder CRR-Wertpapierfirma – werden aufgegeben. Bestehende Institute dürfen aber den Begriff „Bank“ oder „Wertpapierhandelsbank“ als Namensbestandteil weiterführen.

berechnung. Auch das Meldewesen, die Offenlegungspflichten und die Begrenzung von Konzentrationsrisiken sind neu geregelt worden. Neu eingeführt wurde auch das K-Faktor-System. „Mit den K-Faktoren werden die Risiken für Kundinnen und Kunden, den Markt und das Institut abgebildet“, führt Wolf aus.

Die dazugehörige Richtlinie und das neue Wertpapierinstitutsgesetz enthalten unter anderem dezidierte Regelungen zum Anfangskapital und zur Geschäftsorganisation. Sie geben auch vor, was Vorstand und Aufsichtsgremien der Wertpapierinstitute bei der internen Unternehmensführung beachten müssen und wie die Vergütungspraxis zu gestalten ist. Geregelt werden aber auch die Befugnisse der Aufsicht, zum Beispiel mit Blick auf die Solvenz der Wertpapierinstitute und deren Eigenkapital und Liquiditätsanforderungen.

Den Regelungen in Verordnung und Richtlinie ist eines gemeinsam: Sie sind proportional zur Größe und Bedeutung der Wertpapierinstitute für die Finanzstabilität gestaltet.

Große Institute

Im Sinne der Proportionalität werden Wertpapierinstitute in drei Kategorien eingeteilt: in große, mittlere und kleine. Die Zuordnung zu einer dieser Kategorien entscheidet darüber, welche Anforderungen ein Institut erfüllen muss und wie es beaufsichtigt wird.

Groß sind Wertpapierinstitute, wenn sie eine konsolidierte Bilanzsumme von mehr als 15 Milliarden Euro aufweisen. Die Folge: Sie sind den im Wertpapierinstitutsgesetz aufgezählten Bestimmungen des Kreditwesengesetzes unterworfen. Statt der Wertpapierfirmenverordnung müssen sie zudem die Eigenmittelanforderungen der CRR anwenden, der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation). Gleiches gilt für Unternehmen, welche die BaFin als große Institute definiert.

Unternehmen, die über die Erlaubnis für den Eigenhandel, das Eigen- oder das Emissionsgeschäft verfügen und auf Einzel- oder Gruppenebene eine konsolidierte Bilanzsumme von 30 Milliarden Euro oder mehr aufweisen, werden fortan nicht als Wertpapierinstitute definiert, sondern als Kreditinstitute. Als bedeutende Institute stehen sie zudem künftig im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter direkter Aufsicht der Europäischen Zentralbank.

Mittlere Institute

Mittlere Wertpapierinstitute sind solche, die weder groß noch klein sind. Die Eigenmittelanforderungen werden bei diesen Instituten mit einem neuen Verfahren ermittelt. „Das soll dafür sorgen, dass die Eigenmittel die Risiken

des Geschäftsmodells möglichst genau abbilden“, erklärt Wertpapieraufseher Wolf. Drei Messgrößen spielen dabei eine Rolle: das Mindestkapital des Instituts, die Eigenmittel-Kosten-Relation (Fixed Overhead Requirement – FOR) und neun K-Faktor-Anforderungen. Maßgeblich ist hier der höchste Wert. Hinter den neun K-Faktor-Anforderungen verbergen sich Kapitalanforderungen: zum Beispiel für gehaltene Kundengelder, verwahrte und verwaltete Vermögenswerte, das im Wege der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung betreute Vermögen, der tägliche Handelsstrom, das Nettopositionsrisiko und das Konzentrationsrisiko. Um Härten abzufedern, sieht die Wertpapierfirmenverordnung zum Teil Übergangsbestimmungen für die Eigenmittelanforderungen vor.

Kleine Institute

Die Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Instituten erfolgt anhand der in Artikel 12(1) Wertpapierfirmenverordnung aufgeführten quantitativen Kriterien – unter anderem der oben dargestellten K-Faktoren. Die Erlaubnis des Instituts spielt für die Frage der Abgrenzung prinzipiell keine Rolle. Als klein werden Wertpapierinstitute unter anderem dann klassifiziert, wenn sie eine Bilanzsumme von weniger als 100 Millionen Euro haben. Weitere Anforderungen der Wertpapierfirmenverordnung müssen erfüllt sein: So darf das Volumen der in der Anlageberatung betreuten Vermögenswerte von Kunden oder der gehaltenen Kundengelder bestimmte Volumina nicht überschreiten.

Kleine Institute müssen ihre Eigenmittel laut Wertpapierfirmenverordnung auf Basis des permanenten Mindestkapitals oder anhand der fixen Gemeinkosten berechnen. Entscheidend ist, welcher Betrag höher ist. Was nicht mehr möglich ist: statt des Anfangskapitals eine eigenkapitalersetzende Versicherung nachzuweisen. Kleine Institute sind von mehreren Bestimmungen der Wertpapierfirmenverordnung und des Wertpapierinstitutsgesetzes ausgenommen – etwa von Vorschriften zur Unternehmensführung und zur Vergütung.

Neu für einige mittlere Institute, aber auch für kleine Institute ist auch, dass sie mindestens ein Drittel ihrer Eigenmittelanforderung auf Basis der fixen Gemeinkosten in liquiden Mitteln vorhalten müssen. ■

Abberufung von Geschäftsleitern

Maßnahmen der BaFin bestandskräftig

Die BaFin hat mit Schreiben vom 6. April 2021 gemäß § 36 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) von einem Kreditinstitut die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt. Grund hierfür waren insbesondere Verstöße gegen die Geschäftsorganisationsanforderungen des § 25a Absatz 1 KWG. Die Maßnahme ist seit dem 17. Mai 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG.

Die BaFin hat mit Schreiben vom 19. April 2021 gemäß § 36 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) von einem Kreditinstitut die Abberufung eines Geschäftsleiters verlangt. Grund hierfür waren insbesondere Verstöße gegen die Geschäftsorganisationsanforderungen des § 25a Absatz 1 KWG. Die Maßnahme ist seit dem 25. Mai 2021 bestandskräftig. Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60b KWG. ■

N26 Bank GmbH

Anordnung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Bestellung eines Sonderbeauftragten

Die BaFin hat am 11. Mai 2021 gegenüber der N26 Bank GmbH zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und Allgemeine Sorgfaltspflichten einzuhalten. Zur Überwachung der Abarbeitung der Anordnung sowie des Standes der Behebung weiterer festgestellter Mängel wurde ein Sonderbeauftragter bestellt.

Konkret wird angeordnet, dass die N26 Bank GmbH Defizite sowohl im EDV-Monitoring als auch bei der Identifizierung und Verifizierung von Kunden zu beseitigen hat. Des Weiteren hat die N26 Bank GmbH eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung zur Einhaltung ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen müssen jeweils innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt werden.

Um die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen zu überwachen, bestellt die BaFin einen Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Kreditwesengesetz. Der Sonderbeauftragte soll der BaFin fortlaufend über den Umsetzungsfortschritt berichten.

Die Anordnung ergeht auf Grundlage der § 6 Absatz 8 und § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG). Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG. ■

Betrieb eines organisierten Handelssystems

BaFin veröffentlicht Merkblatt

Die BaFin hat Mitte Mai ein Merkblatt mit Hinweisen zum Tatbestand des Betriebs eines organisierten Handelssystems veröffentlicht. Das Merkblatt konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben und gibt Informationen zur Auslegung des Tatbestands des Betriebs eines organisierten Handelssystems durch die BaFin.

Hintergrund: Artikel 6 des Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (2. FiMaNoG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1693, 1776) hat den Katalog der Finanzdienstleistungen in § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes um den Tatbestand des Betriebs eines organisierten Handelssystems ergänzt. Unternehmen, die diese Dienstleistung erbringen wollen, benötigen nun eine Erlaubnis der BaFin. ■

Ad-hoc-Publizitätspflichten

BaFin publiziert Leitlinien für Kredit- und Finanzinstitute

Die BaFin hat am 10. Juni 2021 Modul C ihres Emittentenleitfadens um Leitlinien speziell für Kredit- und Finanzinstitute ergänzt. Sie befassen sich mit der Frage, welche Ad-hoc-Publizitätspflichten für Kredit- und Finanzinstitute bestehen, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder mit ihrer Zustimmung zum Handel an einem multilateralen Handelssystem (multilateral trading facility – MTF) oder einem organisierten Handelssystem (organised trading facility – OTF) einbezogen sind, wenn sie Adressat aufsichtlicher Vorgaben und Maßnahmen sind.

Der Emittentenleitfaden erläutert in Modul C die Verwaltungspraxis der BaFin zum Begriff der Insiderinformation nach Artikel 7 der Marktmissbrauchsverordnung und zur Ad-hoc-Publizitätspflicht nach Artikel 17 dieser Verordnung in Bezug auf alle Emittenten. Zur grundsätzlichen Bestimmung potenzieller Insiderinformationen sind demnach die Ausführungen unter I.2 und I.3 in Modul C des Emittentenleitfadens maßgeblich.

Nicht alle Emittenten unterliegen der laufenden Aufsicht der BaFin. Für Institute, die unter laufender Aufsicht stehen, stellen sich in den Bereichen Bankenaufsicht und Abwicklung weitere spezifische Fragen zu Insiderinformationen, deren Veröffentlichung nach Artikel 17 Marktmissbrauchsverordnung nicht nur erhebliche Auswirkungen für die Kredit- und Finanzinstitute selbst, son-

dern gegebenenfalls auch für den Finanzmarkt haben können.

Die nun veröffentlichten Leitlinien zu Modul C richten sich ausschließlich an Kredit- und Finanzinstitute und leisten Hilfestellung bei der Bestimmung potenzieller Insiderinformationen. So werden die praktischen Anwendungsfelder aus den Bereichen bankaufsichtliches Handeln (einschließlich Aufsichtsorganisation, Sanierungsplanung und bankaufsichtliche Maßnahmen) und Abwicklung genauer beleuchtet. ■

Blindpool-Konstruktionen

BaFin hat Merkblatt zum Verbot konsultiert

Die BaFin hat den Entwurf eines Merkblatts zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagen-gesetz konsultiert. Das Merkblatt wird sich an Anbieter und Emittenten richten, die mit Emissionen von Vermögensanlagen befasst sind, sowie an Wirtschafts- und Verbraucherverbände.

Das Merkblatt soll das künftige Blindpool-Verbot für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) flankieren. Das Verbot ist Teil des geplanten Anlegerschutzstärkungsgesetzes und soll in einem § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagen-gesetzes (VermAnlG) verankert werden.

Anhand bestimmter Kriterien wird das Merkblatt festlegen, welche Gestaltungen künftig von dem Blindpool-Verbot erfasst sind bzw. welche Angaben in den Prospekten und VIB künftig erwartet werden, damit eine Angabe als „konkret“ im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG in Verbindung mit der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) bzw. in Verbindung mit § 13 Vermögensanlagengesetz für Vermögensanlagen-Informationsblätter gilt.

Das Merkblatt soll sicherstellen, dass dem Markt einheitliche Kriterien vorgegeben werden und dass nur solche Prospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter bei der BaFin eingereicht werden, die diesen Kriterien entsprechen. ■

Anforderungen an MREL

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin hat am 2. Juni 2021 den Entwurf eines neuen MREL-Rundschreibens zur Konsultation gestellt. Der volle Titel: „Rundschreiben zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht (MREL-Rundschreiben)“.

Mit dem neuen Rundschreiben soll das bisherige MREL-Rundschreiben vom 20. August 2019 geändert und ersetzt werden (Rundschreiben 12/2019 (A) „Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist).

Die wesentlichen Änderungen beruhen auf dem Risikoreduzierungsgesetz (RiG), das zum 28. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Das RiG enthält unter anderem neue Regelungen, um die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu berechnen.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. Juni 2021 unter Konsultation-08-21@bafin.de entgegen.

In seiner Dezember-Ausgabe beschäftigt sich das BaFinJournal ausführlich mit dem RiG. Der Beitrag enthält auch eine Einordnung des Exekutivdirektors des Bereichs Abwicklung, Dr. Thorsten Pötzsch. ■

IT-Aufsicht bei Banken

Anmeldung für Veranstaltung jetzt möglich

Interessierte können sich ab sofort zur digitalen Informationsveranstaltung „IT-Aufsicht bei Banken“ anmelden, die am 27. September 2021 stattfindet (siehe [BaFinJournal April 2021](#)).

In den Vorträgen der BaFin und der Deutschen Bundesbank werden aktuelle Themen der IT-Aufsicht aufgegriffen. Dazu zählen der geplante europäische Digital Operational Resilience Act (DORA), die Überarbeitung der „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) und erste Erkenntnisse aus dem LSI-ICT-SREP, dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess der Informations- und Kommunikationstechnologie von Instituten unter direkter deutscher Aufsicht.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter von Banken, Verbänden, IT-Dienstleistern und

Prüfungsgesellschaften. Obwohl es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, ist die Teilnehmezahl begrenzt. ■

Bausparkassen

BaFin hat Verordnungsentwurf konsultiert

Die BaFin hat bis zum 7. Juni 2021 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bausparkassen-Verordnung konsultiert. Geplant ist, § 9 (Großbausparverträge) und § 12 (Darlehen gegen Verpflichtungserklärung, Blankodarlehen) der Bausparkassen-Verordnung anzupassen, indem die dort verankerten Maximalbeträge erhöht werden.

Hintergrund: In den vergangenen Jahren sind Nachfrage und Preise am Immobilienmarkt gestiegen. Auch die Nachfrage nach Modernisierungsmaßnahmen hat zugenommen. Die angepasste Verordnung soll den Bausparkassen ermöglichen, auf diese Entwicklungen zu reagieren und in diesem Bereich wettbewerbsfähig zu bleiben. ■

Geldwäschegesetz

BaFin veröffentlicht Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute

Die BaFin hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise – Besonderer Teil für Kreditinstitute – veröffentlicht, die sie nach § 50 Nr. 1 lit a Geldwäschegesetz (GwG) beaufsichtigt. Die Hinweise konkretisieren die gesetzlichen Vorschriften, welche die nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 GwG verpflichteten Kreditinstitute bei der Umsetzung ihrer Pflichten unterstützen sollen.

Die Hinweise dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Sorgfaltspflichten sowie der internen Sicherungsmaßnahmen und folgen dabei einem risikobasierten Ansatz. So werden zum Beispiel die Bereiche Korrespondenzbankbeziehungen und Monitoringsysteme konkretisierend erläutert. Zudem werden Ergebnisse der Ersten Nationalen Risikoanalyse aufgegriffen und hierzu Regelungen getroffen.

Die BaFin hatte die Auslegungs- und Anwendungshinweise zuvor konsultiert. Mit ihrer Veröffentlichung kommt die BaFin ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß § 51 Absatz 8 GwG nach. ■

Inhaberkontrollverordnung

BaFin hat Änderung konsultiert

Die BaFin hat den Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV) konsultiert.

Grund für die Überarbeitung sind gemeinsame Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden für Banken, Versicherer und den Wertpapierhandel EBA, EIOPA und ESMA zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor. Darüber hinaus musste die InhKontrollV an das Versicherungsaufsichtsgesetz angepasst werden. Dieses Gesetz wurde zudem, ebenso wie das Kreditwesengesetz, im Rahmen des Risikoreduzierungs-gesetzes (RiG) erneut geändert (zum RiG siehe auch BaFinJournal Dezember 2020). ■

Finanzstabilität in der Pandemie

AFS legt achten Jahresbericht vor

Auch ein pandemiebedingter starker Anstieg der Insolvenzen im Unternehmenssektor und damit einhergehende Verluste und Wertberichtigungen dürften für das deutsche Bankensystem verkräftbar sein. Das geht aus dem „Achte(n) Bericht an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland“ hervor, den der Aus-

schuss für Finanzstabilität (AFS) am 1. Juni vorgelegt hat. Als wesentliche Gründe führt der AFS in seiner Pressemitteilung an, dass das Bankensystem widerstandsfähiger sei als vor der globalen Finanzkrise der Jahre 2007/2008. Es verfüge strukturell über mehr Eigenkapital und zusätzliche Kapitalpuffer. Zudem sei die Aufsicht verbessert worden, und mit Banken in Schieflage könne zielgerichteter umgegangen werden.

Der deutsche Versicherungssektor hat laut AFS infolge des Corona-Schocks stabilisierend auf die Preise an den Finanzmärkten gewirkt. Im Investmentfondssektor hätten die Entwicklungen im März 2020 kurzzeitig strukturelle Verwundbarkeiten aufgezeigt. Mit den neu geschaffenen Instrumenten zum Liquiditätsmanagement könnten die Fonds aber ihre Risiken in Zukunft besser steuern.

Der Bericht des AFS umfasst den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2021. In der Zeit standen neben den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter anderem vom Immobilienmarkt ausgehenden Risiken, Cyberrisiken, Störungen des Target-2-Systems, der Brexit und zentrale Gegenparteien im Fokus des Ausschusses.

Der Ausschuss für Finanzstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland. Er besteht aus jeweils drei Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Der BaFin-Exekutivdirektor für den Geschäftsbereich Abwicklung gehört dem Gremium darüber hinaus als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an. Der AFS tagt einmal pro Quartal. ■

Internationales

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wendet in ihrer Aufsichtspraxis Leitlinien der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA zur Securities Financing Transaction Regulation (SFT-Verordnung) an. Die Leitlinien zur Meldung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Artikel 4 und Artikel 12 der SFT-Verordnung präzisieren mehrere Bestimmungen der Verordnung und geben darüber hinaus einige praktische Hinweise zur Umsetzung.

So macht die ESMA konkrete Vorgaben zur Meldepflicht für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, zu den

Verpflichtungen im Rahmen der Registrierung eines Transaktionsregisters sowie zur Transparenz und Verfügbarkeit von Daten in Transaktionsregistern. Zudem enthalten die Leitlinien detaillierte Ausführungen zum Meldebeginn. Die ESMA hatte die deutsche Fassung der Leitlinien (ESMA70-151-2838 DE) am 29. März 2021 veröffentlicht.

Zweck der Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirkungsvolle Aufsichtspraktiken zu schaffen. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden. Die Leitlinien sollen auch dazu beitragen, dass Kosten entlang der Meldekette gesenkt werden, indem Aufsichtsbehörden Daten zur Überwachung der Risiken für die

Finanzstabilität zielgerichtet nutzen. Davon profitieren sollen sowohl die meldepflichtigen Unternehmen als auch die Transaktionsregister, die geeignete Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Gegenparteien gemeldeten Daten einführen müssen.

Die BaFin äußert sich zu den ESMA-Leitlinien im üblichen *Comply-or-Explain*-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die ESMA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. ■

Nach-COVID-MiFID-II-Konjunkturpaket

ESMA konsultiert technische Regulierungsstandards für Warenderivate

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA konsultiert bis zum 23. Juni 2021 Entwürfe technischer Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zum Nach-COVID-MiFID-II-Konjunkturpaket. Bei den Standards geht es um die Anwendung von Positionslimits für Warenderivate. Die BaFin war in einer ESMA-Arbeitsgruppe an der Ausarbeitung beteiligt und begrüßt die vorgelegten Entwürfe.

Das Nach-COVID-MiFID-II-Konjunkturpaket müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis November 2021 umsetzen. Bis dahin will die ESMA der Europäischen Kommission ihre finalen Entwürfe übermittelt haben.

Im Hinblick auf Warenderivate umfassen die durch das Nach-COVID-MiFID-II-Konjunkturpaket angestoßenen gesetzlichen Änderungen im Kern Erleichterungen bei Positionslimits. In der Folge regelt die ESMA im technischen Regulierungsstandard 21a, dass das Positionslimit-Regime der MiFID II auf Warencertifikate künftig überhaupt keine Anwendung mehr findet. Bedingt durch den verringerten Anwendungsbereich von Positionslimits gilt die Methodologie zur Festlegung von Positionslimits ansonsten nur noch für wenige wichtige Kernkontrakte (signifikante Kontrakte) und Agrarkontrakte. Darüber hinaus dehnt die ESMA die Möglichkeit der Hedge-Ausnahme aus auf Bereitsteller von Liquidität und Finanzunternehmen, die das Hedge-Geschäft für eine nichtfinanzielle Gruppe besorgen.

Den Handelsplätzen weist ESMA dagegen eine stärkere Rolle bei der Überwachung hoher Positionen zu. Die entsprechenden Vorgaben dazu werden ebenfalls bis Ende November 2021 in weiteren technischen

Regulierungsstandards näher spezifiziert werden. Anwendungsbereich und Ausgestaltung der neuen Regulierungsstandards zu Positionsmanagementkontrollen lehnen sich inhaltlich stark an das System in den Vereinigten Staaten an. ■

Interne Risikomodelle

EBA veröffentlicht technische Standards für den Aufsichtlichen Vergleich 2022

Am 3. Juni 2021 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die Supervisory Benchmarking-Übung 2022 veröffentlicht. Die Übung soll im Herbst beginnen. Hintergrund ist Artikel 78 der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD). Er schreibt vor, dass die national zuständigen Aufsichtsbehörden die internen Risikomodelle jährlich im Hinblick auf das Kreditrisiko und das Marktrisiko vergleichen müssen (Supervisory Benchmarking).

Neuerungen beim Marktrisiko: Für die Benchmarking-Übung 2022 hat die EBA ihre für die Vorjahresübung aufgestellten Entwürfe der Standards novelliert. Zu den wesentlichen Änderungen zählen Vorgaben zum neuen Marktrisikostandardansatz (Alternative Standardised Approach – ASA) der zweiten Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II). BaFin und Deutsche Bundesbank begrüßen die Weiterentwicklung des Supervisory Benchmarkings, insbesondere, weil sie erwarten, dass der ASA in Zukunft an Bedeutung gewinnen dürfte, auch für Institute, die ein internes Marktrisikomodelle verwenden, die aber den ASA parallel als Rückfalllösung berechnen müssen.

Die EBA nimmt in ihren jetzt veröffentlichten Entwürfen der Standards Reportingverpflichtungen zum ASA vorweg, die in der Europäischen Union zum 30. September 2021 in Kraft treten sollen. Der neue, sehr risikosensitive ASA kann als hybrider Ansatz bezeichnet werden. Um die Kapitalanforderungen zu ermitteln, werden zum einen Elemente von internen Modellen herangezogen, wie etwa Sensitivitäten, die von den Instituten geschätzt werden. Andererseits finden auch klassische Elemente eines Standardansatzes Anwendung, unter anderem aufsichtlich vorgegebene Korrelationen und Risikogewichte.

Neuerungen beim Kreditrisiko: Bei den Risikoparametern sollen erstmals Konservativitätsaufschläge (Margin of Conservatism – MoC) auf die Verlustquote (Loss Given Default – LGD) und die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) sowie aufsichtlich

verhängte Aufschläge auf diese Risikoparameter erhoben werden. Allerdings können die Institute nächstes Jahr noch selbst entscheiden, ob sie eine Meldung des MoC vornehmen. ■

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

EBA konsultiert Implementierungsstandards zur Offenlegung von Informationen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 28. Mai 2021 den Entwurf technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standard – ITS) zur Konsultation gestellt, die sich mit Offenlegungsvorschriften der Säule III des Regelwerks für Banken zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Interest Risk in the Banking Book – IRRBB) befassen. Die Standards ergänzen die EU-Verordnung (EU) 637/2021 zu den Offenlegungspflichten und spezifizieren die in Artikel 448 der europäischen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation (CRR) Verordnung (EU) 575/2013) aufgeführten Vorgaben.

Die in der CRR und den zur Konsultation gestellten Durchführungsstandards enthaltenen erhöhten Anforderungen an die Offenlegung von Informationen zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind Teil der Umsetzung der 2016 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht entwickelten neuen Standards dazu. Danach müssen Banken qualitative Daten zu ihrem Zinsänderungsrisikomanagement und quantitative Daten zum eingegangenen Zinsänderungsrisiko und ihrer Exposition gegenüber verschiedenen Zinsbewegungen veröffentlichen. Für die Bestimmung der quantitativen Daten hat die europäische Eigenkapitalrichtlinie V (Capital Requirements Directive V (CRD V) Richtlinie (EU) 2019/878) der EBA Mandate zur Erstellung mehrerer technischer Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) erteilt. Diese umfassen die Erstellung von Standardverfahren für die beiden Zinsänderungsrisikoperspektiven, die ertragsorientierte und die barwertige, sowie den bisher international noch nicht vereinheitlichten ertragsorientierten Ausreißertest.

Da die Arbeiten der EBA an den technischen Regulierungsstandards zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch noch nicht abgeschlossen sind, fehlt für einen Teil der offenzulegenden Daten eine einheitliche Berechnungsgrundlage. Daher hat die BaFin erfolgreich darauf gedrängt, Übergangsvorschriften zur Offenlegung von IRRBB in die Durchführungsstandards zu integrieren. Auf diese Weise werden Implementierungskosten vermieden,

da Banken ansonsten kurzfristig Prozesse zur Datengewinnung aufsetzen müssten, die nach Inkrafttreten der Regulierungsstandards erneut anzupassen wären.

Kommentare können bis zum 30. August eingereicht werden. ■

Entlastung im Berichtswesen

EBA plant Erleichterungen für kleinere Banken

Die europäische Bankenbehörde EBA hat im Juni einen Bericht mit 25 Empfehlungen vorgelegt, wie kleinere Banken im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bei den Berichtspflichten entlastet werden können. Den Auftrag dazu hatten der EBA das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union in der europäischen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) gegeben. Die Empfehlungen bieten laut EBA die Chance, insgesamt 188 bis 288 Millionen Euro einzusparen, was 15 bis 24 Prozent weniger Kosten bedeuten würde. Die BaFin begrüßt die Vorschläge der EBA.

Zwar legt der Bericht der EBA den Fokus auftragsgemäß in erster Linie auf kleine und nicht komplexe Institute. Die Behörde sieht jedoch das Potenzial, die Berichtspflichten und -prozesse für alle Institute zu verbessern. Die Empfehlungen gliedern sich in vier große Blöcke:

- Änderungen des Entwicklungsprozesses für den EBA-Berichtsrahmen
- Änderungen an der Gestaltung der aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten der EBA und der Berichtsinhalte
- Koordinierung und Integration von Datenanfragen und Berichtspflichten
- Änderungen des Berichtsverfahrens und breiterer Einsatz von Technologie

Die EBA hat angekündigt, die Empfehlungen in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen und sie im Rahmen ihrer Ressourcen umzusetzen.

Gemäß Artikel 430 Absatz 8 CRR ist die EBA verpflichtet, die Kosten zu messen, die den Instituten entstehen, wenn sie die einschlägigen Berichtspflichten erfüllen. Diese Berichtskosten sollten seit der Einführung der gemeinsamen aufsichtlichen Berichterstattung in der EU im Jahr 2013 bewertet werden. Um gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden Erleichterungen bei den Meldepflichten zu ermöglichen, hatte die EBA ausdrücklich europäische Banken aller Größenordnungen aufgerufen, an der Befragung teilzunehmen. Ebenso wurden die nationalen Aufsichtsbehörden aufgefordert,

Angaben zur Bedeutung und Nutzungshäufigkeit der Meldungen einzureichen. ■

MREL

SRB veröffentlicht überarbeitete Standards

Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB) publizierte am 26. Mai 2021 eine überarbeitete Fassung seiner Policy zur Festlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL). Der Geschäftsbereich Abwicklung der BaFin hat an der Überarbeitung in den Gremien des SRB mitgewirkt.

Mit der Überarbeitung der MREL-Policy trägt der SRB unter anderem seinen Erfahrungen aus dem Abwicklungsplanungszyklus 2020 Rechnung. Weitere Anpassungen gehen auf das europäische Bankenpaket zurück, das am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Konkret hat der SRB u.a. folgende Vorgaben angepasst: die Kalibrierung der MREL, das Vorgehen zur Bestimmung von Ausschüttungsbeschränkungen bei MREL-Unterschreitungen, Kriterien für die Erteilung von Ausnahmen von der internen MREL-Anforderung und Konkretisierung der Kriterien für die Entscheidung bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten für die MREL.

Außerdem hat der SRB am 26. Mai 2021 sein MREL Dashboard für das 4. Quartal 2020 veröffentlicht. Es zeigt die Entwicklung der MREL und aktueller MREL-Fehlbeträge der Institute im Zuständigkeitsbereich des SRB auf und stellt die Emissionstätigkeit der Institute dar. Trotz geringerer Emissionen im zweiten Halbjahr 2020 ist der Trend zum Rückgang der durchschnittlichen MREL-Fehlbeträge bis Dezember 2020 ungebrochen. Die Refinanzierungskosten sowohl für nachrangige als auch für vorrangige Emissionen stabilisierten sich im ersten Quartal 2021 leicht oberhalb des Niveaus vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie. ■

Europäisches Altersvorsorgeprodukt PEPP

EIOPA veröffentlicht Level-3-Leitlinien zum aufsichtlichen Berichtswesen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 4. Juni 2021 Level-3-Leitlinien für die aufsichtliche Berichterstattung über das paneuropäische persönliche Altersversorgungsprodukt (Pan-European Personal Pension Product – PEPP) veröffentlicht. Ziel von EIOPA ist es, eine gemeinsame und einheitliche Anwendung der Berichtspflichten gemäß der PEPP-Verordnung (PEPP-VO) und der delegierten Verordnung zur Unterstützung der PEPP-Beaufsichtigung sicherzustellen.

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Juli 2021

14. bis 16. Juni	IOPS TC und ExCo, virtuelle Treffen	29./30. Juni	EIOPA-BoS, virtuelles Treffen
16. Juni	IOSCO Board Meeting, Videokonferenz	8. Juli	BCBS Outreach Session with Bank Investors, Telefon-/Videokonferenz
16. bis 22. Juni	IAIS Committee Meetings, virtuelle Treffen	8. Juli	ESMA Board Meeting, Videokonferenz
17. Juni	FSB Plenary, virtuelles Treffen	8./9. Juli	EBA-BoS, virtuelles Treffen
22. Juni	FSB Plenary, virtuelles Treffen	12. Juli	BCBS, Telefon-/Videokonferenz
24. Juni	ESRB-GB, virtuelles Treffen		

Als EIOPA-Mitglied hat sich die BaFin von Anfang an den Arbeiten zum PEPP beteiligt. Sie begrüßt Inhalt und Ausrichtung der Leitlinien. Bis zum 4. August 2021 überprüft die BaFin nun im Rahmen des europäischen Comply-or-explain-Verfahrens, inwieweit sie die Leitlinien umsetzen wird. Wenn eine europäische Aufsichtsbehörde wie EIOPA Leitlinien oder Empfehlungen veröffentlicht, müssen die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Monaten darüber informieren, ob sie diese umsetzen oder dies beabsichtigen zu tun. Falls dies nicht der Fall ist, müssen sie dies mitteilen und begründen.

Die Europäische Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, die Frist im Rahmen einer Umsetzung des Artikels 40 PEPP-Verordnung in die nationale Gesetzgebung aufzunehmen. Hintergrund ist, dass in den Level-1 und Level-2-Texten bis dato keine Frist für die Einreichung des aufsichtlichen Reportings festgelegt worden war. Die BaFin hat hierfür keine eigene Verordnungsermächtigung. Sie plant aktuell daher, eine entsprechende Allgemeinverfügung über alle Geschäftsbereiche hinweg zu erlassen. Ein Technischer Durchführungsstandard (Implementing Technical Standard – ITS), der PEPP-ITS, regelt das Format des Supervisory Reporting und den Informationsaustausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, ebenso den Austausch zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und EIOPA.

In Deutschland ist die für die Kommunikation zuständige Behörde die BaFin.

Ab März 2022 soll das PEPP jedem Europäer unabhängig von Alter und Beruf offenstehen. Anbieter dürfen es unter anderem Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Investment- und Verwaltungsgesellschaften sowie Verwalter alternativer Investmentfonds mit Sitz in der Europäischen Union. Für Anbieter, die ein PEPP-Produkt auf den Markt bringen möchten, geben in Deutschland die BaFin und auf EU-Ebene EIOPA die Regeln vor. So müssen sich Unternehmen zum Beispiel in ein von EIOPA geführtes Zentralregister eintragen lassen. Die BaFin ist momentan dabei, eine PEPP-Meldeplattform und eine Registrierungsanwendung für Deutschland zu programmieren. Darüber hinaus überwacht die EU-Behörde, dass nur registrierte Finanzprodukte unter dem Namen PEPP vertrieben werden.

Die BaFin hat die Aufgabe, bei jedem PEPP-Produkt, das auf den deutschen Markt kommen soll, zu prüfen, ob es den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Für PEPP-Vermittler, die mit einem Versicherungsunternehmen zusammenarbeiten, besteht eine mittelbare BaFin-Aufsicht, und zwar dadurch, dass das Versicherungsunternehmen gegenüber der BaFin vermittlerbezogene Pflichten zu erfüllen hat. Die geltenden Zuständigkeiten für die unmittelbare Vermittleraufsicht werden durch PEPP nicht berührt. ■

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

BCBS [Vorschläge zur aufsichtlichen Behandlung von Krypto-Asset-Engagements durch Banken](#) (bis 10. September 2021)

EBA [Technische Regulierungsstandards \(RTS\) zur Offenlegung von Informationen gegenüber den Anlegern von Crowdfunding-Dienstleistern, die individuelles Portfolio-Management von Krediten anbieten](#) (bis 4. September 2021)

EBA [Zweite Konsultation technischer Regulierungsstandards \(RTS\) zur Berechnung des Schwellenwerts für Wertpapierfirmen](#) (bis 17. Juli 2021)

EBA [Konsultation zu Leitlinien zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) (bis 27. August 2021)

ESMA [Technische Regulierungsstandards \(RTS\) zur Einbeziehung von bilanzwirksamen \(synthetischen\) Verbriefungen in das STS-Rahmenwerk](#) (bis 20. August 2021)

ESMA [Konsultation zu den von Ratingagenturen vor der Abgabe eines endgültigen Ratings offenzulegenden Angaben zu vorläufigen Ratings und Bonitätsprüfungshandlungen](#) (bis 4. August 2021)

IAIS-Prüfung

BaFin schneidet sehr gut ab

Bei einer Prüfung der IAIS, der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden, hat die BaFin im Vergleich zu 25 anderen geprüften Behörden sehr gut abgeschnitten. Die IAIS hatte weltweit im Rahmen eines Baseline Assessments (BLA) die Implementierung des Rahmenwerks zu systemischen Risiken im Versicherungssektor (Holistic Framework) überprüft. Im Fokus standen dabei relevante Standards der Kernprinzipien der Versicherungsaufsicht (Insurance Core Principles – ICPs) und des gemeinsamen Rahmenwerks für die Beaufsichtigung großer, international tätiger Versicherungsgruppen (Common Framework for the Supervision of Internationally Active Insurance Groups – ComFrame). Wie aus dem Bericht der IAIS hervorgeht, hat die BaFin bereits 90 Prozent der insgesamt 39 Standards des Holistic Framework vollständig umgesetzt.

Die IAIS prüft im Baseline Assessment unter anderem aufsichtspolitische Maßnahmen, die speziell auf die Bewertung und Minderung potenzieller systemischer Risiken im Versicherungssektor ausgerichtet sind. Damit möchte die IAIS die verhältnismäßige Anwendung makroprudenzieller Maßnahmen und Eingriffsbefugnisse für den Versicherungssektor über Ländergrenzen hinweg fördern. Die IAIS hat im April die zweite Runde der Prüfung, das Targeted Jurisdictional Assessment (TJA), gestartet und prüft dabei im Detail die Anwendung der Standards in zehn ausgewählten Jurisdiktionen, darunter Deutschland.

Die Prüfung der IAIS ist ein Baustein der Überprüfung der Aussetzung des Regelwerks für global systemrelevante Versicherer (Global Systemically Important Insurer – G-SII), die der Internationale Finanzstabilitätsrat FSB für 2022 plant. ■

Verbraucher

Kreditkarten mit Finanzierung

Gebührenfreie Angebote können teuer werden

Kreditkarten mit Finanzierungsfunktion können teuer werden, auch wenn Anbieter damit werben, sie seien „gebührenfrei“. Bevor sich Verbraucherinnen und Verbraucher für eine Kreditkarte entscheiden, sollten sie daher die verschiedenen Angebote genau vergleichen. Dazu rät die BaFin und stellt auf ihrer [Homepage](#) einige Tipps zu diesem Thema bereit.

Der Hintergrund: In Deutschland werden seit einiger Zeit Kreditkarten angeboten, die neben der Zahlungsfunktion auch die Finanzierung der Zahlung übernehmen – egal, ob gerade genug auf dem Konto ist. Diese Kreditkartenart heißt „echte“, „revolvierende“ Kreditkarte oder „Kreditkarte mit Teilzahlungsfunktion“.

Solche Angebote sind bequem: Offene Umsätze können über Monate gestreckt vom Girokonto abgebucht werden, ohne dass sich die Kundinnen und Kunden selbst um eine Finanzierung kümmern müssen. Diese Bequemlichkeit kann aber teuer werden: Bis zu 20 Prozent Zinsen im Jahr werden für diese Art der Finanzierung berechnet. Die BaFin beobachtet die Entwicklungen in diesem Marktsegment und wird bei Bedarf auf

Basis ihres Mandats zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen aktiv werden.

Kundinnen und Kunden in Deutschland waren in der Regel gewohnt, dass bei Zahlungen mit einer Kredit- oder Debitkarte die Umsätze direkt oder einmal im Monat vom Girokonto abgebucht werden. Reichte das Geld auf dem Konto nicht aus, musste das Defizit über den Dispositions- oder einen Konsumentenkredit ausgeglichen werden. ■

Einstellung / Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Wotan Finanzen UG (haftungsbeschränkt), Puchheim: BaFin hat Einstellung des Einlagengeschäfts angeordnet

Die BaFin hat der Wotan Finanzen UG (haftungsbeschränkt) mit Bescheid vom 30. März 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen.

Die Wotan Finanzen UG (haftungsbeschränkt) bietet den Abschluss von „Bausparer-Verträgen“ an und bewirbt diese auf der Internetseite [bausparer.online](#). Die Wotan Finanzen UG (haftungsbeschränkt) betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1

Kreditwesengesetz, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. ■

WebMaster Solutions GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. April 2021 gegenüber der WebMaster Solutions GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die WebMaster Solutions GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Widestep GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. April 2021 gegenüber der Widestep GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Widestep GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 10. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Hinweis: Nach Kenntnis der BaFin wendet sich die UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG derzeit an

Anlegerinnen und Anleger, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Betroffene sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Leipzig vom 31. August 2021 (Az.: 401 IE 991/21) ist über das Vermögen der UDI Energie FESTZINS VII GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Jürgen Wallner, Nonnenstr. 17, 04229 Leipzig, zum Insolvenzverwalter ernannt worden. ■

UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 10. Mai 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Hinweis: Nach Kenntnis der BaFin wendet sich die UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG derzeit an Anlegerinnen und Anleger, um die Abtretung von Anlegerforderungen zu vereinbaren. Betroffene sollten sich vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung anwaltlich beraten lassen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Leipzig vom 01. September 2021 (Az.: 401 IE 989/21) ist über das Vermögen der UDI Energie Festzins III UG & Co. KG (zuvor UDI Energie Festzins III GmbH & Co. KG) das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Jürgen Wallner, Nonnenstr. 17, 04229 Leipzig, zum Insolvenzverwalter ernannt worden. ■

Bergfelder Leibrenten AG: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung an

Die Bergfelder Leibrenten AG mit angeblichem Sitz in Mönchengladbach, Schwogenstraße 123, hat keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften. Sie verfügt auch über keine Erlaub-

nis gemäß § 8 Versicherungsaufsichtsgesetz zur gewerblichen Gewährung von Leibrenten.

Dennoch betreibt das Unternehmen nach Erkenntnissen der BaFin das Einlagengeschäft, indem es unzureichend grundbuchlich besicherte Darlehen entgegennimmt. Darüber hinaus betreibt es das Versicherungsgeschäft, indem es Wertgegenstände kauft und dafür die Gewährung einer lebenslangen Leibrente verspricht.

Mit Bescheid vom 17. Mai 2021 hat die BaFin der Bergfelder Leibrenten AG daher aufgegeben, das Einlagengeschäft sowie das Versicherungsgeschäft sofort einzustellen und insbesondere keine weiteren Gelder mehr anzunehmen oder Leibrenten als Gegenleistung für Kaufverträge zu gewähren. Ferner hat die BaFin der Bergfelder Leibrenten AG mit diesem Bescheid aufgegeben, das bestehende Geschäft unverzüglich abzuwickeln und ihre Kunden schriftlich darüber zu informieren.

Die BaFin hat die Bergfelder Leibrenten AG zudem aufgefordert, das übernommene Risiko auf ein lizenziertes Versicherungsunternehmen zu übertragen. ■

Kein Verkaufsprospekt



Pegasus Development GmbH: Anhaltspunkte für Fehlen des Verkaufsprospekts

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Pegasus Development GmbH, nach eigenen Angaben mit Sitz in Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von stillen Beteiligungen der FashionConcept GmbH öffentlich anbietet. Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Numerian Treuhand AG: Hinreichend begründeter Verdacht, dass Prospekt fehlt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Numerian Treuhand AG, Zürich, in Deutschland Aktien der PRESTIGE Media Group SA ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Numerian Treuhand AG kein Prospekt veröffentlicht. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagung

Handelsplattform 24shares.io: BaFin untersagte den unerlaubten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. April 2021 gegenüber der Handelsplattform 24shares.io die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Über die Plattform 24shares.io werden deutschen Kundinnen und Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) angeboten, die auf Forex-Produkte, Rohstoffe und Waren (Commodities), Aktien, Indizes und Kryptowährungen laufen. Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Es werden dort auch keine Angaben zum Geschäftssitz oder dem verantwortlichen Unternehmen gemacht.

Mitarbeiter des Anbieters rufen Kunden an, von denen sie wissen, dass sie bei der Anlage auf einer anderen Plattform Verluste erlitten haben. Sie behaupten, 24shares sei von der BaFin beauftragt worden, die betroffenen Kunden bei der Lösung dieses Problems zu unterstützen. Beim Kontakt mit dem Kunden wird per E-Mail ein deutschsprachiges Formular vorgelegt, das mit den Logos des Auswärtigen Amtes und der BaFin versehen ist. Hierzu hat die BaFin bereits am 4. Februar 2021 auf ihrer Homepage eine [Warnmeldung](#) veröffentlicht. ■

Seabreeze Partners Ltd./Online-Handelsplattform profiassist.io: BaFin untersagte den unerlaubt erbrachten Eigenhandel und warnt vor gefälschten Schreiben

Die BaFin hatte am 29. April 2021 auf ihrer Homepage darüber informiert, dass sie mit Bescheid vom 19. April 2021 gegenüber der Seabreeze Partners Ltd., Dominica, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet hat (siehe auch BaFinJournal Mai 2021).

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Handelsplattform profitassist.io Handelskonten für Kunden. Über die Konten sollen Devisen, Aktien, Indizes, Rohstoffe sowie Derivate, insbesondere CFD, gehandelt werden. Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner bei den Handels-

aufträgen, die ihre Kunden über die Handelskonten erteilen und bietet zu diesem Zweck selbstgestellte Preise an.

Damit erbringt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Seabreeze Partners Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt.

Nach Unterlagen, die der BaFin inzwischen vorliegen, werden Kunden der Handelsplattform nunmehr per E-Mail mit dem Betreff „Informationen zur Entschädigung von Betrugsopfern (Blockchain LTD)“ kontaktiert und zur Zahlung angeblicher Provisions- und Steuerforderungen aufgefordert. Die Mitteilungen stammen nicht, wie behauptet, von der britischen Entschädigungseinrichtung für Kunden von Finanzdienstleistungsunternehmen (Financial Services Compensation Scheme – FSCS). Die mit dem Logo der FSCS versehenen Schreiben sind Fälschungen. Die BaFin stellt klar, dass die FSCS derartige Zahlungsaufforderungen nicht verschickt. ■

Baumont Group LTD/ Handelsplattform 24news.trade: BaFin untersagte unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 25. Mai 2021 gegenüber der Baumont Group LTD, St. Vincent und die Grenadinen, als Betreiberin der Handelsplattform 24news.trade, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Anleger könnten auf der Plattform Handelskonten eröffnen, über die anschließend Forex-Produkte, Indizes, Aktien und Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) gehandelt werden können. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.

Damit erbringt die Baumont Group LTD gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt das Unternehmen nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Die BaFin stellt klar: Keine Zulassungen

bexstock.com: Nachfolge der unerlaubt tätigen investexp.de

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die unter [www.bexstock.com](#) von

der BS ASIA PTE. LTD., Singapur, betriebene Online-Handelsplattform für finanzielle Differenzkontrakte auf Aktien, Rohstoffe, Indizes, Kryptowerte und andere Finanzinstrumente keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt.

Entgegen den Behauptungen der Betreiber besteht auch kein Zusammenhang mit dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut CMC Markets Deutschland GmbH. Vielmehr handelt es sich um die Nachfolge der ebenfalls unerlaubt tätigen Handelsplattform www.investexp.de, der die BaFin ihre Tätigkeit untersagt hat. Die Betreiber versuchten danach, ihre Kunden mit einem gefälschten Schreiben der BaFin von ihrer Seriosität zu überzeugen.

Zuvor war die Handelsplattform unter der Domain www.beexp.de aufgetreten und hatte ebenfalls wahrheitswidrig behauptet, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft eines von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstituts zu sein.

Die BaFin veröffentlicht auf ihrer Homepage sowohl Warnhinweise zu unerlaubt tätigen Unternehmen als auch konkrete Maßnahmen, die sie ihnen gegenüber angeordnet hat.

Darüber hinaus warnt die BaFin auch vor bestimmten Geschäften oder Geschäftspraktiken. So hat sie schon mehrfach auf die Gefahren bei Geschäften mit nicht lizenzierten Handelsplattformen hingewiesen:

- Zuletzt warnte die BaFin am 5. Mai 2021 Geschädigte von Handelsplattformen vor gefälschten Schreiben der BaFin und angeblichen Hilfsangeboten.
- Unter anderem am 13. Juli 2020 wies die BaFin darauf hin, wie gefährlich Geschäfte mit unseriösen, nicht lizenzierten Online-Plattformen sind.
- Am 4. Dezember 2018 warnten Aufsicht und Polizei gemeinsam vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen.
- Schon am 7. August 2018 hatte die BaFin vor nicht lizenzierten Internet-Handelsplattformen gewarnt.

Weitere Meldungen veröffentlicht die BaFin auf ihrer Homepage www.bafin.de in der Rubrik „Warnungen & Aktuelles für Verbraucher“.

europetrading.org: BaFin ermittelt gegen die EuropeTrading bzw. TOROFLEX LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die TOROFLEX LTD keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet auf ihre Webseite europetrading.org fälschlich, bei der zypriotischen Aufsichtsbehörde CySec registriert zu sein, um eine Beaufsichtigung durch diese vorzutäuschen. Die Inhalte dieser Webseite rechtfertigen zudem die Annahme, dass unerlaubt Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in Deutschland angeboten werden. ■

yello-finanzierung.com: Yello Finanzierung ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass sie dem Unternehmen Yello Finanzierung mit angeblichem Sitz in Berlin keine Erlaubnis nach § 32 KWG zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland erteilt hat. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Yello Finanzierung behauptet, über eine eigene Banklizenz zu verfügen, und gibt an, seinen Sitz in Deutschland zu haben. Damit täuscht das Unternehmen vor, von der BaFin beaufsichtigt zu werden. Über seine Internetseite www.yello-finanzierung.com bietet das Unternehmen den Abschluss von Darlehensverträgen an. Somit rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Yello Finanzierung unerlaubt Bankgeschäfte in Deutschland betreibt. ■

alphainvesting.de: BaFin ermittelt gegen die Alpha Investment House GmbH, Neu-Isenburg

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Alpha Investment House GmbH keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen steht nicht unter der Aufsicht der BaFin. Einlagen bei dem Unternehmen sind weder durch die gesetzliche Einlagensicherung noch durch die freiwilligen Einlagensicherungssysteme der privaten Banken und der öffentlichen Banken abgesichert. ■

indexfx1.com: BaFin ermittelt gegen die Index Capital Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Index Capital Limited mit Geschäftssitzen in Berlin, Hongkong, Singapur, auf den Britischen Jungferninseln und auf Vanuatu keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Auf ihrer

Internetpräsenz behauptet die Gesellschaft wahrheitswidrig, von der BaFin lizenziert und reguliert zu sein. Dies trifft nicht zu. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Die auf der Internetseite angegebene Registrierungsnummer ist falsch.

Die Inhalte der von Index Capital Limited betriebenen Webseite indexfx1.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Auf ihrer Homepage tritt die Gesellschaft teilweise auch unter der Bezeichnung Index FX auf. ■

Arbitrage A.I. Technologies PLC/Smartbitrage und David Wahlberg Finanzpool: BaFin ermittelt wegen unerlaubter Geschäfte

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass das Unternehmen Arbitrage A.I. Technologies PLC, das auch unter dem Namen Smartbitrage auftritt, und David Wahlberg Finanzpool, beide mit angegebenem Sitz in London, Großbritannien, keine Erlaubnis für Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen besitzen. Die Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin. Die Inhalte von Werbe-E-Mails und der Webseiten www.smartbitrage.com und www.dw-financepool.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaften in Zusammenarbeit unerlaubte Bankgeschäfte, insbesondere das Einlagengeschäft im

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG, und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreiben oder erbringen. ■

Trading Software Bitcoin-up: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseite btc-revolution.cc/code-de/

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Anbieter der Trading Software Bitcoin-up, angeboten über die anonym registrierte Webseite btc-revolution.cc/code-de/, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Die Betreiber unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseiten rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

horizoninvest.io und horizoninvest.cc: BaFin ermittelt gegen die Horizon Invest

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Horizon Invest keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Horizon Invest betriebenen Webseiten www.horizoninvest.io und www.horizoninvest.cc rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform Yuan Pay App: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseiten yuanpayapp.com/de/ und yuanpaygroup.org/de/

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Anbieter der Handelsplattform Yuan Pay App, angeboten über die anonym registrierten Webseiten yuanpayapp.com/de/ und yuanpaygroup.com/de/, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Die Betreiber unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseiten rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

Handelsplattform investpromax.com: BaFin ermittelt gegen die Investpromax Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Investpromax Limited, Großbritannien, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Auf ihrer Internetpräsenz wirbt die Gesellschaft mit dem Logo der BaFin und suggeriert damit, über eine Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Dies trifft nicht zu. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Darüber hinaus liegen der BaFin Hinweise darauf vor, dass die Investpromax Limited Interessenten ein vorgeblich von der BaFin ausgefertigtes „Zertifikat“ übersendet, demzufolge Forderungen der BaFin an die Geschäftstätigkeit der Investpromax Limited erfüllt worden seien. Die BaFin stellt klar, dass sie derartige „Zertifikate“ niemals ausstellt.

Die Inhalte der von Investpromax Limited betriebenen Webseite investpromax.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

Onlinetrading-Software Gewinn code System: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseiten vipde.gewinncode.vastcost.world/ vip/DE/3792 und vipde.gewinncodesystem. stafflevel.link/vip/DE/3792

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Anbieter der Onlinetrading-Software Gewinn code System, angeboten über die anonym registrierten Webseiten vipde.gewinncode.vastcost.world/vip/DE/3792 und vipde.gewinncodesystem.stafflevel.link/vip/DE/3792, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Die Betreiber unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseiten rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

www.focustrades.de: BaFin ermittelt gegen die Focustrades Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Focustrades Ltd. keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Focustrades Ltd. betriebenen Webseite www.focustrades.de rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

Banque Postale/Postal Banque kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Banque Postale/Postal Banque keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Banque Postale/Postal Banque fordert Personen per E-Mail zur Zahlung von Geldbeträgen an Dritte auf, die aufgrund genehmigter Kreditverträge vor der Ausreichung der beantragten Darlehen als Gebühren für die Aktivierung von Guthaben berechnet würden.

Die Banque Postale/Postal Banque gibt einen Unternehmenssitz in Paris, Frankreich, an. Das Unternehmen verwendet im E-Mail-Verkehr die Bezeichnung „postalbanques“ und gebraucht im Rahmen der Korrespondenz das Logo der La Banque Postale.

Die BaFin weist darauf hin, dass unerlaubt tätige Unternehmen häufig ähnliche Namen wie etablierte Institute wählen, um bei potentiellen Kunden Vertrauen zu erwecken. Die Banque Postale/Postal Banque suggeriert mit der von ihr verwendeten Firmierung eine Verbindung zur beaufsichtigten La Banque Postale, Paris, Frankreich. Eine solche Verbindung besteht nicht. ■

IG GmbH ist kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

Die BaFin stellt gemäß § 8 Absatz 7 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) klar, dass die IG GmbH keine Erlaubnis nach § 10 ZAG zum Betreiben von Zahlungsdiensten in Deutschland besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die IG GmbH bietet an, gegen die Zahlung von Gebühren sichergestellte Gelder von Anlegerkonten bei der Firma X-Markets auszuzahlen. In diesem Zusammenhang behauptet die IG GmbH, unter der Nummer 148759 bei der BaFin registriert zu sein. Diese Nummer wird jedoch missbräuchlich angegeben, um eine Beaufsichtigung bzw. Erlaubnis der BaFin vorzutäuschen. Unter der betreffenden Nummer ist tatsächlich die IG Europe GmbH registriert. ■

Warnungen

Betrug: BaFin ruft keine Privatpersonen an

Die BaFin weist darauf hin, dass sie sich nicht telefonisch an Privatpersonen wendet.

Der BaFin ist ein Fall bekannt geworden, in dem eine unbekannte Person einen Verbraucher angerufen hat, um mit ihm Finanzdaten abzugleichen. Dabei habe der Anrufer vorgegeben, im Auftrag der BaFin zu handeln.

Die BaFin bittet alle Verbraucherinnen und Verbraucher derartige Kontaktauforderungen abzulehnen und gegebenenfalls Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wer Zweifel hat, kann sich auch an die BaFin selbst wenden. Das Verbrauchertelefon ist kostenfrei unter der Telefonnummer 0800 2 100 500 zu erreichen.

Die BaFin beauftragt generell keine Dritten und wendet sich auch nicht von sich aus an einzelne Personen, um sie – beispielsweise zu Finanzprodukten – zu beraten oder um die Zahlung eines Geldbetrags auf ein bestimmtes Konto zu verlangen. Verbraucher sollten generell wachsam sein, wenn Dritte unter dem Namen der BaFin agieren. ■

Windeln.de SE (ISIN DE000WNDL201): BaFin rät zur Vorsicht bei Aufrufen zu Aktienkäufen

Nach Informationen der BaFin wird derzeit in den sozialen Medien stark diskutiert über die Aktien der Windeln.de SE (ISIN DE000WNDL201) diskutiert.

Die BaFin rät allen Anlegerinnen und Anlegern, die in den sozialen Medien gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Häufig dienen Chat-Gruppen in sozialen Netzwerken lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren. Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in dieser [Broschüre](#) der BaFin. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Was Neo-Broker versprechen – und halten

Investieren mit wenigen Klicks. Börsenhandel gratis. Clever traden, nichts bezahlen. So oder ähnlich werben Neo-Broker für ihre Online-Angebote. Zahlen müssen Anlegerinnen und Anleger dennoch.

Alles ist so einfach: Über Online-Portale oder Trading Apps von Neo-Brokern kaufen oder verkaufen Kundinnen und Kunden mit wenigen Klicks Wertpapiere. Und das (beinahe) rund um die Uhr – also auch außerhalb der regulären Handelszeiten. Verlockend sind auch die niedrigen Gebühren, die Neo-Broker dafür berechnen. Manche werben sogar mit kostenlosen Angeboten.

Anlegerinnen und Anleger sollten sich von den Werbeversprechen der Neo-Broker nicht blenden lassen. Denn in Wirklichkeit sind auch diese Brokerage-Angebote nicht kostenlos. Der Neo-Broker selbst mag zwar von seinen Kunden keine Gebühren verlangen. Es entstehen aber auf jeden Fall Kosten, nur an anderer Stelle. Kunden werden nämlich mit Transaktionskosten belastet – und zwar durch die Market-Maker, an die Neo-Broker die Aufträge weiterleiten. Wer über Neo-Broker handelt, sollte das bedenken. Vor allem dann, wenn er gerne außerhalb der regulären Börsenzeiten handelt. Denn dann können die Transaktionskosten besonders hoch sein.

So funktioniert der Handel über Neo-Broker

Neo-Broker leiten Aufträge entweder direkt an einen Market-Maker weiter oder an einen Handelsplatz, wo dann

aber auch ein Market-Maker als Gegenpart auftritt. Der Market-Maker, manchmal auch Skontroführer genannt, stellt sicher, dass die Wertpapiere an einem Handelsplatz gehandelt werden können, indem er sie Kundinnen und Kunden abkauft und an andere verkauft oder aber von anderen Marktteilnehmern beschafft. Die Kurse für die Ausführung der Kundenorders werden in Form von Geld- und Brief-Kursen gestellt.

Aus der Spanne zwischen Geld- und Brief-Kurs, dem Spread, erwirtschaftet der Market-Maker eine Marge, also die Differenz zwischen dem Einkaufs- und dem Verkaufspreis. Einen Teil dieser Marge reichen Market-Maker in der Regel als Rückvergütung an die Neo-Broker weiter, damit sie weiterhin möglichst viele Kundenaufträge von dort erhalten. Im Fachjargon heißt das „Payment for Orderflow“.

Beschränktes Angebot

Noch etwas sollten Anlegerinnen und Anleger beachten: Weil sich das Niedrigpreis-Modell für Neo-Broker rechnen muss, haben sie meist ein eingeschränktes Dienstleistungsangebot. Zum einen ist die Auswahl der Handelsplätze, die zur Verfügung stehen, stark begrenzt. Dadurch können Kundinnen und Kunden Kurse nur eingeschränkt

[Auf einen Blick](#)

Das müssen Sie als Kundinnen und Kunden beachten

- Machen Sie sich bewusst, dass kein Neo-Broker-Angebot wirklich kostenlos ist. Die Höhe der Rückvergütung muss Ihnen Ihr Broker offenlegen.
- Treffen Sie Ihre Entscheidungen bewusst – sei es bei der Wahl Ihres Brokers oder bei der Handelsentscheidung für ein bestimmtes Wertpapier.
- Achten Sie darauf, dass Ihnen ein Neo-Broker möglicherweise nicht die Ausführung über alle Handelsplätze anbietet oder nicht alle Funktionen bereitstellt, die Ihnen für die Auftragserteilung wichtig sind, also zum Beispiel Limit-, Stop-Loss- und Stop-Loss-Limit-Order.
- Lassen Sie sich nicht von Kaufentscheidungen anderer Marktteilnehmer oder der Gestaltung der Trading-App zum Handel verleiten.
- Vergleichen Sie, wenn möglich, die aktuellen Geld- und Briefkurse an verschiedenen Handelsplätzen.
- Geld- und Briefkurse, die außerhalb der üblichen Börsenzeiten gestellt werden, können zum Teil deutlich vom Kurs des nächsten Handelstages abweichen. Wägen Sie daher genau ab, ob Sie dieses Risiko tragen möchten.
- Generell gilt, dass Sie Wertpapieraufträge limitieren sollten.

vergleichen. Zum anderen bieten Neo-Broker nicht immer alle Ordertypen für jeden Handelsplatz an. Ausgenommen sind mitunter zum Beispiel Limit-, Stop-Loss- oder Stop-Loss-Limit-Order. Zuweilen werden für einzelne Handelsplätze auch nur Quote-Request-Orders ermöglicht. Kunden werden dann gezwungen, eine Quotierungsanfrage an den Market-Maker zu richten.

Wie die BaFin zu Neo-Brokern steht

Die BaFin überwacht, ob sich Neo-Broker an die Regeln halten, die für alle Broker gelten. Aufsichtsrechtliche Erleichterungen oder Ausnahmen von verbraucher-schützenden Normen gibt es für sie nicht.

Beispiel Rückvergütungen, die sie von Market-Makern erhalten: Neo-Broker sind verpflichtet, diese Vergütungen gegenüber ihren Kunden offenzulegen. Da Kunden spätestens beim Market-Maker zur Kasse gebeten werden, hat die BaFin ein Auge darauf, ob die Neo-Broker dennoch mit kostenlosen Angeboten werben. Was immer noch vorkommt. Schwierig wird es, wenn die Neo-Broker im

Ausland sitzen, denn dann hat die BaFin keinen Zugriff. Ein zweites Beispiel: Neo-Broker müssen Rückvergütungen vollständig dafür verwenden, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern. Den Anbietern muss auch bewusst sein, dass Rückvergütungen grundsätzlich nicht in die Finanzierung genereller Kosten des Wertpapierhandels oder in die Umsetzung aufsichtsrechtlicher Mindestanforderungen fließen dürfen.

Außerdem haben auch Neo-Broker die Pflicht, Aufträge so auszuführen, dass für Kundinnen und Kunden das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Bei der Frage, an welchen Handelsplatz bzw. Market-Maker sie Aufträge weiterleiten, sollten sie sich also zum Beispiel nicht von der Höhe der Rückvergütung leiten lassen, die ein Market-Maker zahlt. Lässt der Neo-Broker seinen Kunden die Wahl zwischen mehreren Handelsplätzen, sollte er diese Handelsplätze so präsentieren, dass der Kunde die in seinem Sinne beste Wahl treffen kann. Sprich: Er darf sich auch bei der Bewertung der Handelsplätze nicht von der Höhe der Rückvergütungen leiten lassen. ■

Auf einen Blick

Was Neo-Broker gemeinsam haben

- Sie haben sich neu gegründet oder ergänzen das Dienstleistungsangebot bereits etablierter Unternehmen.
- Sie werben mit sehr niedrigen Kosten und Gebühren.
- Ihre Dienstleistungsangebote sind im Vergleich zu etablierten Online-Brokern oft eingeschränkt.
- Sie konzentrieren sich auf den Wertpapierhandel über einen browsergestützten Web-Trader und meistens auch über eine Trading-App für das Smartphone.
- Sie bieten im Vergleich zu etablierten Online-Brokern nur wenige Handelsplätze zur Auftragsausführung an. Manchmal sogar nur einen einzigen.

Autoren

Lars Frölich

BaFin-Referat Operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privatbanken

Jan Lembach

BaFin-Referat Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung

Versicherer und die Suche nach Rendite



Angesichts der niedrigen Zinsen sind Versicherer bereit, in der Kapitalanlage höhere Risiken einzugehen. Die BaFin wollte wissen, was Sache ist und was die Unternehmen planen.

Die Rendite für zehnjährige Bundesanleihen ist negativ, und wann zinstragende Wertpapiere wieder auskömmliche Renditen abwerfen, ist fraglich. Lassen sich die Versicherer durch das Dauerzinstief in lukrativere, dafür aber riskantere Anlagen treiben? Gehen sie womöglich zu hohe Risiken in der Kapitalanlage ein? Offenbar nicht. Zu diesem Ergebnis kommt eine Erhebung der BaFin im vierten Quartal 2020 (siehe Infokasten „BaFin untersucht Kapitalanlageverhalten“, [Seite 29](#)).

Danach sind die Unternehmen zwar bereit, höhere Risiken in der Kapitalanlage einzugehen, um trotz der niedrigen Zinsen angemessene Erträge zu erwirtschaften. Deswegen investieren sie auch in alternative Kapitalanlagen. Übermäßige Risiken gehen sie aber bislang nicht ein. Sie investieren auch nicht vermehrt in Anlagen schlechter Qualität oder weichen Kreditvergabestandards auf. Eher ziehen sich einige Versicherer aus dem Kreditgeschäft zurück – zumindest vorübergehend. Die Ergebnisse im Einzelnen:

Alternative Kapitalanlagen

Wenn traditionelle Kapitalanlagen nicht mehr die benötigte Rendite abwerfen, stellt sich die Frage, wie stark die Versicherer in nicht-traditionelle, also alternative Anlagen investieren. Zu diesen alternativen Anlagen zählen Investitionen in Infrastruktur und Rohstoffe, direkte Beteiligungen (Private Equity), direkte Mittelvergaben an Unternehmen außerhalb des Kapitalmarktes (Private Debt) und Anlagen in Verbriefungen und Hedgefonds.

Die Erhebung der BaFin hat nun gezeigt, wie hoch der Anteil dieser nicht-traditionellen Kapitalanlagen ist: Er macht derzeit knapp sechs Prozent der gesamten Kapitalanlagen aus. Den größten Anteil haben mit 2,1 Prozent Investitionen in Infrastruktur. Anlagen in Private Equity machten 1,4 Prozent aus, Anlagen in Private Debt 1,2 und Anlagen in Verbriefungen 0,8. Zwischen den Sparten sind Unterschiede sichtbar: Pensionskassen investieren einen deutlich höheren Anteil in alternative Kapitalanlagen (8,1 Prozent) als der Branchendurchschnitt, Rückversicherer einen deutlich geringeren Anteil (3,7 Prozent).

Hedgefonds, Rohstoffe und Leveraged Loans spielen in der Kapitalanlage derzeit praktisch keine Rolle. Leveraged Loans sind eine Unterkategorie von Private Debt. Dazu

gehören Darlehen an Unternehmen, deren Rating unterhalb des Investment Grades liegen und sehr risikoreich sind. Auch das ergab die Erhebung der BaFin: Kein Unternehmen investierte zum Zeitpunkt der Abfrage in Kryptowährungen.

Künftig mehr Investitionen in alternative Kapitalanlagen

Aus den Angaben der Versicherer zur langfristigen Ziel-Kapitalanlagestruktur (Strategische Asset-Allocation) lässt sich ablesen, dass der Anteil alternativer Kapitalanlagen in den Portfolios künftig deutlich größer werden soll. Vor allem Investitionen in Infrastruktur und in Private Debt dürften zunehmen. Jedoch sind alternative Kapitalanlagen zum Teil deutlich komplexer und illiquider als die traditionellen Anlageklassen und haben das Zeug, die Risiko-/ Renditestruktur des Portfolios in Richtung höhere Risiken zu verschieben.

Die BaFin erwartet von den Versicherungsunternehmen, dass sie diese künftige Ausrichtung angemessen im Risikomanagement berücksichtigen. Was auch bedeuten kann, dass sie das Risikomanagement personell aufstocken und/ oder fachlich weiter qualifizieren müssen. Denn jedes Unternehmen muss jederzeit in der Lage sein, die mit der



BaFin untersucht Kapitalanlageverhalten

Das fortdauernde Niedrigzinsumfeld macht es Versicherungsunternehmen schwer, auskömmliche Renditen zu erwirtschaften. Mit Anlagen, die höhere Renditen versprechen, gehen auch entsprechende Risiken für die Kapitalanlage einher. Zum Beispiel höhere Ausfälle durch eine geringere Kreditwürdigkeit der Schuldner, ungewohnte Eigenschaften neuer Anlageprodukte, eine geringere Liquidität und lange Laufzeiten. Diese erhöhten Risiken sind aufsichtlich dann problematisch, wenn Versicherer nicht in der Lage sind, damit angemessen umzugehen.

Die BaFin wollte wissen, ob Versicherer bei der Suche nach Rendite – auch Search for Yield genannt – zu hohe Risiken eingehen. Im vierten Quartal 2020 hat sie die Versicherer unter ihrer Aufsicht nach ihrem Kapitalanlageverhalten befragt. Diese Erhebung ergänzt das reguläre Berichtswesen und ist deutlich umfangreicher als die aus dem Jahr 2016 (siehe [BaFinJournal Dezember 2017](#)). Die BaFin plant, die Versicherer

weiterhin regelmäßig zu ihrem Kapitalanlageverhalten zu befragen.

In die Erhebung 2020 hat die BaFin alle Solvency-I- und Solvency-II-Versicherer einbezogen, deren Kapitalanlagevolumen zu Zeitwerten 250 Millionen Euro zum Stichtag 31. Dezember 2019 überschritt. An der Erhebung beteiligt haben sich 286 Versicherungsunternehmen. Das entspricht einer Marktdeckung nach Kapitalanlagevolumen von über 99 Prozent.

Die Versicherer mussten bei der Erhebung unter anderem Daten liefern, Entwicklungen einschätzen und ihr Anlageverhalten erläutern, und zwar

- zu ausgewählten Anlageklassen ihrer Anlageportfolios (stichtagsbezogen und zukunftsgerichtet),
- zu Kreditvergabestandards und
- zur Nutzung von Derivaten.

Kapitalanlage verbundenen Risiken hinreichend zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und zu kontrollieren. So verlangt es § 124 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Bonität der Emittenten hat sich verschlechtert

Ein weiteres Ergebnis lässt aufhorchen: Mehr als die Hälfte der Unternehmen gab bei der Erhebung an, dass sich die durchschnittliche Bonität der Emittenten bei Neuanlagen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre verschlechtert habe. Die BaFin wollte wissen, wie sich die COVID-19-Pandemie bemerkbar macht. Die meisten Unternehmen haben ihr Anlageverhalten deswegen nicht wesentlich geändert.

Es sind auch keine nennenswerten Anzeichen für eine Lockerung der Vergabestandards bei der Kreditneugabe zu beobachten. Tatsächlich ziehen sich sogar einige Versicherer – zumindest vorübergehend – aus dem Kreditgeschäft zurück.

Die meisten der teilnehmenden Unternehmen setzen Derivate ein. 30 Prozent nutzen Derivate im Direktbestand, zwei Drittel im indirekten Bestand, und da überwiegend bei der Anlage in Spezialfonds. 22 Prozent der

Unternehmen gaben an, Derivate sowohl im Direkt- als auch im Fondsbestand einzusetzen. Primär dienten Derivate der Absicherung – und zwar vor allem gegen Fremdwährungs- und Zinsrisiken – und dem effizienten Portfoliomanagement. ■

Autor

Frank Niewel

Referat VA 25 Grundsatz Kapitalanlage



© iStock.com / horstgerlach

Latente Steuern:

Ohne Werthaltigkeitsnachweis kein Ansatz

In ihren Solvabilitätsübersichten müssen Versicherer latente Steuern berücksichtigen. Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern müssen sie nachweisen. Das gelingt ihnen längst nicht immer, wie die BaFin feststellt.

Wenn Versicherer ihre Solvabilitätsübersicht erstellen, müssen sie dabei latente Steuern berücksichtigen. Die beeinflussen in der Regel die Höhe der Eigenmittel und die Solvabilitätskapitalanforderung und damit auch die Solvenzquote – und zwar materiell. Latente Steuern entstehen durch temporäre Differenzen zwischen der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Hintergrund: Die Bewertung nach Solvency II ist eine andere als die nach dem Steuerrecht.

Aktive latente Steuern können die Unternehmen nur dann geltend machen, wenn es wahrscheinlich ist, dass es in der Zukunft zu einer Steuerentlastung kommt. Genau das, die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern, müssen die Versicherer der Aufsicht nachweisen – und zwar transparent und nachvollziehbar. Diesen Ansprüchen genügen

nicht alle Werthaltigkeitsnachweise. Ein Grund für die BaFin, dieses Thema verstärkt unter die Lupe zu nehmen.

Wie aus Bewertungsdifferenzen latente Steuern entstehen

Solvency II ist ein Aufsichtsregime, das sich – anders als das deutsche Handelsgesetzbuch – stärker an Marktwerten orientiert. Daher treten bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht im Vergleich zu den handelsrechtlichen Wertansätzen Bewertungsdifferenzen auf – und zwar zum Teil erhebliche. Aufgrund des in Deutschland geltenden Maßgeblichkeitsprinzips trifft dieser Umstand bei hier steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen in weiten Teilen auch im Vergleich zu den entsprechenden

steuerrechtlichen Wertansätzen zu. In der Konsequenz unterscheiden sich die unter Solvency II angesetzten latenten Steuern deutlich von denen, die im handelsrechtlichen Abschluss angesetzt werden.

Der überwiegende Teil dieser Bewertungsdifferenzen ist temporärer Natur und gleicht sich im Zeitablauf aus. Für die Erfassung der hieraus entstehenden künftigen steuerlichen Be- oder Entlastungen hat sich in der Rechnungslegung das Konzept der latenten Steuern etabliert, das auch in das Aufsichtswerk von Solvency II übernommen wurde, genauer gesagt in Artikel 15 i.V.m. Artikel 9 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO).

Wie sich passive und aktive latente Steuern auf die Eigenmittel auswirken

Passive latente Steuern reduzieren die Eigenmittel. Sie entstehen aus zu berücksichtigenden temporären Differenzen, die zum Realisationszeitpunkt des Vermögensgegenstands bzw. bei Erfüllung der Verbindlichkeit zu steuerpflichtigen Beträgen führen. Aktive latente Steuern erhöhen die Eigenmittel, wenn die Auflösung der temporären Differenz zum Zeitpunkt der Realisierung des Vermögenswerts bzw. der Erfüllung der Schuld das zu versteuernde Ergebnis mindert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass aktive latente Steuern nur dann als werthaltig betrachtet und somit für aufsichtliche Zwecke angesetzt werden können, wenn wahrscheinlich ist, dass in Zukunft ein tatsächlicher Steuerentlastungseffekt eintreten wird.

Wie latente Steuern die Solvabilitätskapitalanforderung beeinflussen

Die Berücksichtigung latenter Steuern unter Solvency II beschränkt sich nicht auf die bilanzielle Betrachtung. Latente Steuern spielen auch bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) eine Rolle. Der in § 108 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.V.m. Artikel 207 DVO geregelten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern liegt die Überlegung zugrunde, dass der Eintritt eines adversen Extrem-Szenarios Folgeeffekte bei den latenten Steuern nach sich ziehen kann, die unter bestimmten Voraussetzungen die Solvabilitätskapitalanforderung reduzieren. Die Ausgabe August 2021 des BaFin Journals wird sich damit befassen (siehe Infokasten, [Seite 34](#)).

Aufgrund dieser Gesamtkonstellation – mitunter beträchtliche temporäre Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und steuerrechtlichen Wertansätzen, Auswirkungen auf Eigenmittel und Solvabilitätskapitalanforderung – haben latente Steuern das Potential, die Solvabilitätsquote der in Deutschland unter Solvency II beaufsichtigten Versicherer

erheblich zu beeinflussen. Und das über alle Sparten hinweg.

Werthaltigkeitsnachweise müssen besser werden

Die BaFin beschäftigt sich seit einigen Jahren intensiv mit dem Themenkomplex latente Steuern und hat dazu bereits zwei [Auslegungseinsparungen](#) veröffentlicht. Nun nimmt die Aufsicht einen weiteren zentralen Aspekt dieses Themas in den Fokus: den Werthaltigkeitsnachweis. Er ist Voraussetzung dafür, dass aktive latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht und in der Nach-Stress-Situation für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt werden können. Im Werthaltigkeitsnachweis müssen die Versicherer nachweisen, dass es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

Die Qualität und Nachvollziehbarkeit des Werthaltigkeitsnachweises ist also entscheidend für die Berücksichtigung aktiver latenter Steuern und damit für die Solvenzquote eines Unternehmens. Die Werthaltigkeit hängt stark von der nachhaltigen Generierung zukünftiger Gewinne ab. Kommt ein Unternehmen aber in eine Schieflage, in der die Eigenmittel verfügbar sein sollen, brechen die Gewinne möglicherweise dauerhaft weg, so dass die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern gefährdet ist. Dieser Effekt kann zu einem zusätzlichen Eigenmittelverlust führen. Nicht ohne Grund kann ein Überhang der aktiven über die passiven latenten Steuern unter Solvency II nur als Tier-3-Eigenmittel berücksichtigt werden.

Bestandsaufnahme der BaFin

Im Herbst 2020 hat sich die BaFin angesehen, wie die deutschen Versicherer mit latenten Steuern und dem Werthaltigkeitsnachweis umgehen. Eine vergleichbare Bestandsaufnahme hatte es 2017 bereits gegeben. Die Ergebnisse der 2020er Umfrage waren zum Teil ernüchternd: Viele Darstellungen waren wenig aussagekräftig. Die Aufsicht wird daher ihre Erwartungen an die Werthaltigkeitsnachweise weiter konkretisieren und systematisieren und sich dazu auch bilateral mit den Unternehmen austauschen.

Werthaltigkeit latenter Steuern: Ermittlung in mehreren Stufen

Das Vorgehen beim Ansatz aktiver latenter Steuern ist in der Regel mehrstufig, wobei aus Sicht von Solvency II vor allem die beiden folgenden Schritte relevant sind:

- Zunächst können die Versicherer die in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen passiven latenten Steuern für

Auf einen Blick

Latente Steuern ...

... sind verborgene Steuern, also Steuern, die noch nicht in Erscheinung getreten sind. Sie entstehen, wenn es zu temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und den korrespondierenden Werten in der Steuerbilanz kommt. Temporäre Differenzen führen zu einem künftigen steuerlichen Umkehreffekt, die Differenzen zwischen Solvabilitätsübersicht und steuerrechtlichen Wertansätzen gleichen sich also im Zeitablauf aus. Auf permanente Differenzen werden hingegen keine latenten Steuern abgegrenzt. Es gibt aktive und passive latente Steuern:

- **Passive latente Steuern** entstehen aus temporären Differenzen, die bei einer künftigen Realisierung des Vermögenswerts oder Erfüllung der Schuld zu steuerpflichtigen Beträgen führen, also das steuerliche Ergebnis erhöhen.
- **Aktive latente Steuern** resultieren aus temporären Differenzen, die künftig bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig sind.

Die latenten Steuern wirken sich auf die Ermittlung des Saldos der Aktiva über die Passiva aus – und somit auf die **Eigenmittel unter Solvency II**. Übersteigen die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern, erhöhen sich die Eigenmittel und damit die Solvenz eines Unternehmens. Latente Steuern spielen auch bei der Ermittlung der **Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR)** eine Rolle.

Aktive latente Steuern dürfen nach Artikel 15 Absatz 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) nur dann angesetzt werden, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann. Der hierfür erforderliche Nachweis wird auch als **Werthaltungsnachweis** bezeichnet.

den Werthaltigkeitsnachweis aktiver latenter Steuern heranziehen. Dabei müssen sie etwaige zeitliche Restriktionen und Grenzen der Verrechenbarkeit berücksichtigen.

- Darüber hinaus gehende aktive latente Steuern können sie in einem zweiten Schritt nur dann ansetzen, wenn ihnen der Nachweis eines ausreichenden künftigen zu versteuernden Einkommens gelingt. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 DVO ist nur dann ein positiver Wert anzusetzen, wenn wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

Um das in ihrem Werthaltigkeitsnachweis zu belegen, müssen die Unternehmen eine Prognoserechnung aufstellen, also anhand zahlreicher Annahmen die künftige Ertragslage des Unternehmens vorhersagen. Der Werthaltigkeitsnachweis muss angemessen und nachvollziehbar sein. Sämtliche in der Prognoserechnung getroffenen Annahmen sollten fundiert hergeleitet werden und transparent sein, um sicherzustellen und nachzuweisen, dass die ausgewiesenen aktiven latenten Steuern der wirtschaftlichen Realität des eigenen Unternehmens entsprechen. Pauschale Verweise auf Entwicklungen der Branche genügen der Aufsicht nicht.

Die Versicherer müssen den konkreten Beständen der Aktiv- und der Passivseite und eventuellen strukturellen Besonderheiten angemessen Rechnung tragen. Darüber hinaus müssen sie Spezifika aus der Unternehmensplanung angemessen berücksichtigen – etwa eine beabsichtigte Übertragung von Versicherungsbeständen auf ein anderes Unternehmen. Auch ist bei der Prognoserechnung sicherzustellen, dass Gewinne nicht mehrfach berücksichtigt werden (Stichwort „Doppelzählung“): Steuerpflichtige Gewinne, die sich aus der Umkehr steuerpflichtiger temporärer Differenzen ergeben, können bei der Ermittlung der prognostizierten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne nicht erneut berücksichtigt werden, wenn sie bereits verwendet wurden, um den Ansatz der latenten Steueransprüche im Werthaltigkeitsnachweis zu begründen. Was das angeht, sind viele der bisher vorgelegten Werthaltigkeitsnachweise noch unzureichend.

Herleitung des künftigen zu versteuernden Einkommens

Ausgangspunkt der Herleitung des künftigen zu versteuernden Einkommens ist die bei der Unternehmenssteuerung eingesetzte steuerliche Planungsrechnung, die für in Deutschland steuerpflichtige Unternehmen regelmäßig auf separaten Steuerbilanzen basiert. Auf Grundlage der steuerlichen Planungsrechnung wird die für den Werthaltigkeitsnachweis erforderliche Prognoserechnung erstellt. Bei der Planungsrechnung handelt es sich um Vermögensübersichten, die unter Berücksichtigung von einkommenssteuerlichen Vorschriften aus der Handelsbilanz abgeleitet werden und daher maßgeblich von den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs zur Rechnungslegung geprägt sind.

Unter Solvency II treten als wesentliches weiteres Element die Umkehreffekte latenter Steuern aus der Auflösung der für die Ermittlung latenter Steuern maßgeblichen temporären Differenzen hinzu. Das auf diese Weise bestimmte Ergebnis der Prognoserechnung wird im Folgenden als „geplantes zu versteuerndes Einkommen unter Solvency II“ bezeichnet. Wenn im Werthaltigkeitsnachweis von künftigen steuerpflichtigen Gewinnen die Rede ist, wird auf diese Bezugsgröße rekurriert.

Für den Werthaltigkeitsnachweis ist daher eine gemeinsame Betrachtung verschiedener Metriken erforderlich: Weder die reine Betrachtung von Solvency-II-Größen, etwa der Entwicklung der Eigenmittel unter Solvency II, noch die reine Betrachtung steuerrechtlicher Größen ist für den Werthaltigkeitsnachweis ausreichend. Beide Sichtweisen sind angemessen zu berücksichtigen. Bei der Auflösung der temporären Differenzen aus

[Auf einen Blick](#)

Das könnte Sie auch interessieren

Ein weiterer Artikel zu latenten Steuern in der Ausgabe August 2021 des BaFin-Journals befasst sich mit dem Einfluss latenter Steuern auf die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), insbesondere den zusätzlichen Anforderungen an einen Werthaltigkeitsnachweis nach Eintritt eines adversen Extrem-Szenarios. Darüber hinaus werden auch Fragen der Berichterstattung und Implikationen der Übergangsmaßnahmen nach § 351 und § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz auf die latenten Steuern behandelt.

© Jatroch.com / Fotostg.de/istock

den versicherungstechnischen Rückstellungen ist es nicht sachgerecht, nur auf isolierte Komponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II abzustellen, zum Beispiel auf die Risikomarge. Die latenten Steuern aus den versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich aus den temporären Differenzen zwischen der Gesamtposition der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht und den korrespondierenden steuerrechtlichen Wertansätzen. Entsprechend umfassend sind die Umkehreffekte in der Prognoserechnung zu berücksichtigen.

Unsicherheiten in der Prognoserechnung

Unsicherheiten in der Prognoserechnung entstehen, weil die getroffenen Annahmen von der späteren Realität abweichen können und vorhergesagte Gewinne möglicherweise nicht in dem geplanten Umfang eintreten. Hinzu tritt eine weitere Unsicherheit: die der zeitlichen Auflösung der Umkehreffekte aus den temporären Differenzen. Diese sind zwar auch ein wesentliches Element in der finanziellen Berichterstattung. Aufgrund der üblicherweise längeren Prognosezeiträume unter Solvency II steigt aber ihre Bedeutung bei der Ermittlung der Werthaltigkeit der latenten Steuern. Die Verteilung der Auflösungsbeiträge und der daraus resultierenden Ergebniswirkung auf die Perioden des Prognosezeitraums ist regelmäßig auf Basis von Schätzungen vorzunehmen. Für diese Schätzungen bestehen Ermessensspielräume, die in geeigneter Weise auszufüllen sind. Auch die Länge des Prognosezeitraums beeinflusst die Unsicherheit der Ergebnisse: Je länger er dauert, desto größer ist die Unsicherheit. Eine solide Schätzung der Gewinne ist meist nur für einen begrenzten künftigen Zeitraum möglich.

Unsicherheit muss analysiert werden

Die Unsicherheit prognostizierter Gewinne, die umso größer ist, je weiter diese in der Zukunft liegen, ist zur Bemessung der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser künftigen Gewinne für den Ansatz aktiver latenter Steuern einzuschätzen und risikogerecht zu berücksichtigen. Erst wenn die Analyse der Unsicherheit der prognostizierten Gewinne abgeschlossen ist, können diese Gewinne im Werthaltigkeitsnachweis berücksichtigt werden. Die Unsicherheit dieser prognostizierten Gewinne muss dann berücksichtigt werden, zum Beispiel mit festgelegten Abschlägen.

Was wahrscheinlich ist

Über die Frage, welche Eintrittswahrscheinlichkeit mit dem Begriff „wahrscheinlich“ assoziiert wird, wird in der Literatur kontrovers diskutiert. Lediglich die Rechnungslegungsperspektive einzunehmen scheint für die Zwecke von Solvency II nicht sachgerecht. Bei latenten Steuern unter

Solvency II ist zu berücksichtigen, dass das Hauptziel von Regulierung und Aufsicht ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten ist und dieses Ziel nicht zwingend deckungsgleich mit dem primären Adressatenkreis eines IFRS-Abschlusses ist. Aus aufsichtlicher Perspektive ist es bei der Bewertung der aktiven latenten Steuern, die ein Vermögenswert sind, sachgerecht, bei der Quantifizierung der Unsicherheit einen anderen und vorsichtigeren Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, als dies für die Bewertung einer aktiven latenten Steuer in einem IFRS-Abschluss notwendig ist.

Validierung der Prognoserechnung

Ist eine Prognose erstellt, sollte der Versicherer deren Güte validieren, auch indem er frühere andere Prognosen, nämlich die, die im Rahmen der unternehmerischen Planungsrechnungen gestellt werden, mit tatsächlichen Gewinnen vergleicht. Es muss auch analysiert werden, wie relevant die in der Prognose des Werthaltigkeitsnachweises getroffenen Annahmen für die Höhe der Gewinne sind. Dies kann beispielsweise durch Sensitivitätsanalysen erfolgen, also indem betrachtet wird, wie sich Änderungen in den wesentlichen Annahmen auf die Höhe der künftigen Gewinne auswirken.

Der unternehmerischen Planungsrechnung bzw. dem gewählten Planungshorizont liegt unter anderem eine Einschätzung zugrunde, über wie viele Jahre sich verlässliche Prognosen durchführen lassen. Geht der Prognosehorizont der für die Werthaltigkeitsprüfung durchgeführten Prognoserechnung über den der unternehmerischen Detailplanungsrechnung hinaus, so kann die Unsicherheit der Prognoserechnung der Werthaltigkeitsprüfung nicht mehr nur über einen historischen Abgleich zwischen Erwartungen aus früheren Planungsrechnungen und den tatsächlichen Gegebenheiten belegt werden. Gewinne, die außerhalb des Prognosezeitraums der unternehmerischen Planungsrechnung liegen, können die Versicherer daher nur mit entsprechend höheren Abschlägen in der Werthaltigkeitsprüfung berücksichtigen. ■

Autorinnen und Autoren

Beate Hannemann

Eckart Nill

Stephan Schmitz

Dr. Filip Uzelac

Geschäftsbereich Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht

» Wir werden jetzt schlagkräftiger «

Die diesjährige Pressekonferenz der BaFin stand im Zeichen der Corona-Pandemie und der geplanten Modernisierung der Behörde. Vor laufenden Kameras stellte sich das Direktorium den Fragen der zugeschalteten Journalistinnen und Journalisten.



© BaFin / Armin Höhner

Es war Punkt 10:30 Uhr, als die BaFin auf Sendung ging. Auf dem Podium hatte das derzeit vierköpfige Direktorium Platz genommen, und Oliver Struck, Leiter der Pressestelle, begrüßte die rund 50 Journalistinnen und Journalisten, die sich in die Videokonferenz eingewählt hatten. Die Jahrespressekonferenz als Livestream: nach der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht die zweite Veranstaltung dieser Art für die BaFin (siehe [BaFinJournal Mai 2021](#)).

Gleich zu Beginn der Pressekonferenz machte Raimund Röseler auf ein weiteres Novum aufmerksam: „Erstmals spricht an dieser Stelle kein Präsident, sondern ich als der dienstälteste Exekutivdirektor“, sagte der Chef der Bankenaufsicht. Röseler leitet die BaFin nach dem Ausscheiden von Felix Hufeld kommissarisch, bis am 1. August Mark Branson das Amt des Präsidenten übernimmt. Röseler dankte dem ehemaligen Präsidenten Hufeld und betonte, dass dieser in der internationalen Gemeinschaft der Aufseher und Standardsetzer sehr hohes Ansehen genossen und mitgeholfen habe, das internationale Profil der BaFin zu schärfen.

Keine Systemkrise

In seiner Rede kam Röseler dann schnell auf ein derzeit alles beherrschendes Thema zu sprechen: die COVID-19-Pandemie. Auch nach mehr als einem Jahr Pandemie sieht er keine Systemkrise auf die deutschen Banken zukommen. Er mahnte aber zur Vorsicht: „Eine Entwarnung können wir derzeit nur für das System aussprechen, also die Branche als Ganzes.“ Das eine oder andere Institut, das schon vor der Krise auf wackligen Beinen gestanden habe, überstehe die Pandemie möglicherweise nicht.

Es sei jedoch nicht Aufgabe der BaFin, solche Marktaustritte um jeden Preis zu verhindern. „Das Schicksal einer Bank liegt in den Händen ihrer Manager“, machte Röseler deutlich. Wenn der Ernstfall eintrete, Sorge die BaFin mit dafür, dass die Insolvenz ordentlich vonstattengehe oder das Institut abgewickelt werde.

Röseler wies auch darauf hin, dass sich die Cost-Income-Ratio, eine wichtige Kennzahl für die Effizienz der Institute,



Von links nach rechts: Dr. Thorsten Pöttsch, Béatrice Freiwald, Raimund Röseler, Moderator Oliver Struck und Dr. Frank Grund.



*Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht und kommissarischer BaFin-Präsident bis Ende Juli 2021:
„Die Taskforce wird unsere eigene schnelle Eingreiftruppe werden.“*



Pressekonferenz in Zeiten der Pandemie: Die Direktoriumsmitglieder stellen sich den virtuellen Fragen der Journalistinnen und Journalisten.

in den vergangenen 15 Jahren fast durchgängig verschlechtert habe. Das liege nicht nur an sinkenden Erträgen, sondern auch an steigenden operativen Kosten. „Wenn deutsche Institute dauerhaft wettbewerbsfähig sein wollen, müssen sie ihre Kosten noch viel rigorosener senken als bisher“, erläuterte der Exekutivdirektor. Zudem stelle die Digitalisierung die Geschäftsmodelle der traditionellen Institute auf eine harte Probe. „Die Pandemie wirkt hier wie ein Beschleuniger.“

Wirecard: Aufsicht an neue Realität anpassen

Die BaFin werde ihre Aufsicht an die neue Realität anpassen, versicherte Röseler. „Wir müssen uns noch mehr mit den Geschäftsmodellen der Institute beschäftigen, noch intensiver hinter deren Fassade schauen“, führte er aus. Klassische Kennziffern wie Eigenkapitalquote oder Liquidität allein reichten nicht aus, um alle Risiken zu erkennen. „Das war schon bei Wirecard so – und später auch bei der Greensill Bank.“

Der Fall Wirecard habe die Arbeit der BaFin geprägt und tue dies noch. „Sehr genau und sehr umfassend haben wir analysiert, welche Schlussfolgerungen wir daraus für unsere Arbeitsweise ziehen müssen.“ Mit Blick auf die Neuaufstellung der Behörde betonte Röseler, dass die BaFin schlagkräftiger werde. Als Beispiel nannte er die künftige Fokusaufsicht, deren Pilot Ende Mai an den Start gegangen ist. Mit der Fokusaufsicht werde die BaFin genau das machen, was er gerade geschildert habe: viel intensiver hinter die Fassade schauen. Dabei geht es um Banken und andere Unternehmen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint. „Bei solchen Unternehmen wollen wir schneller, genauer und aus erster Hand wissen, wo die Erträge herkommen“, führte Röseler aus. Die Taskforce als ein weiteres zentrales Teilprojekt des Modernisierungsvorhabens solle Mitte August an den Start gehen und Hand in Hand mit der Fokusaufsicht arbeiten. „Die Taskforce wird unsere eigene schnelle Eingreiftruppe werden“, kündigte Röseler an. Sie solle von jetzt auf gleich ausrücken können, um an Ort und Stelle zu prüfen, in den Unternehmen. Dabei werde sie auch forensische Prüfungen vornehmen können.

Auch von der Reform der Bilanzkontrolle durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verspricht sich Röseler einen Zugewinn an Schlagkraft (siehe Seite 44).

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren

Die BaFin hat am Tag ihrer Pressekonferenz ihren [Jahresbericht 2020](#) veröffentlicht. Er ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. Dort finden Sie auch das [Statement](#) von Interimspräsident Raimund Röseler.

Sehr nah an detektivischer oder polizeilicher Tätigkeit

Nach seinem Eingangsstatement stellte sich Röseler den Fragen der Medienvertreter – gemeinsam mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern Béatrice Freiwald, Dr. Frank Grund



„Da fehlt natürlich der unmittelbare Kontakt zu den Mitarbeitern.“ Dr. Frank Grund hofft, bald wieder vor Ort prüfen zu können.

und Dr. Thorsten Pötzsch. Auch für die Journalistinnen und Journalisten war das laufende Projekt zur Modernisierung der BaFin eines der zentralen Themen. Die Taskforce solle ja künftig forensische Prüfungen durchführen können. Was denn genau mit forensisch gemeint sei, lautete eine der ersten Fragen.

„Das ist eine Tätigkeit, die sehr nah an eine detektivische oder polizeiliche Tätigkeit herangeht“, erklärte Dr. Thorsten Pötzsch, Exekutivdirektor Abwicklung. Pötzsch ist bei der BaFin auch für die Verfolgung unerlaubter Geschäfte verantwortlich – ein Bereich, in dem Forensik schon heute eine wichtige Rolle spielt.

Was in der Bankenaufsicht unter forensischen Methoden zu verstehen ist, machte Raimund Röseler anhand eines Beispiels deutlich: Bei der Greensill Bank habe man unter



„Die Erfahrungen zeigen, dass das zweistufige System sich nicht in dem Maße bewährt hat, wie man das gehofft hat.“ Dr. Thorsten Pötzsch begrüßt die Reformen der Bilanzprüfung durch das FISG.

anderem die Echtheit von Dokumenten unter die Lupe genommen. „Da wurde dann wirklich geprüft: Wann sind die Dokumente produziert worden? Stimmen die Schriftbilder überein?“

Bei den Guten arbeiten

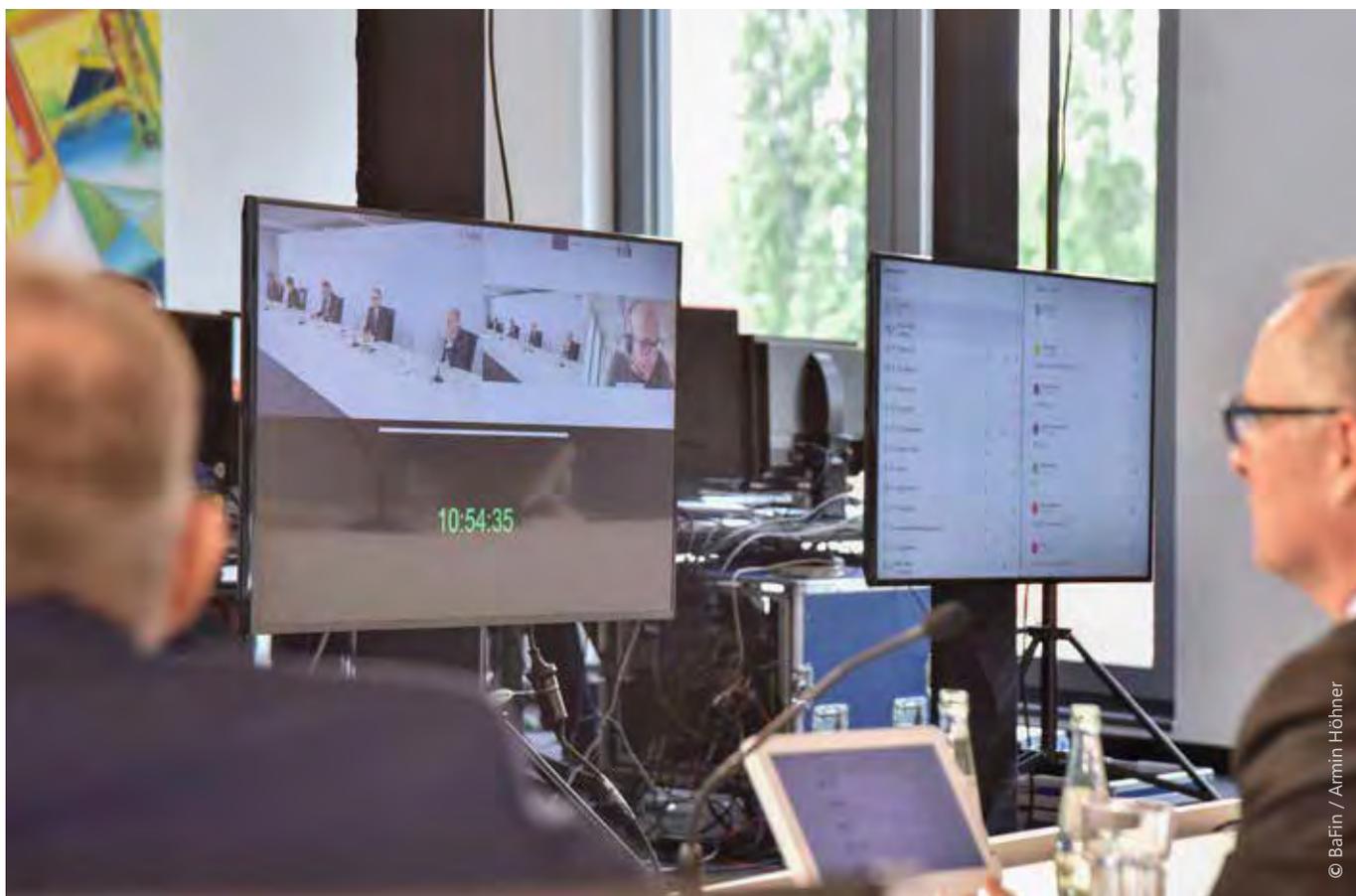
Das Direktorium zeigte sich überzeugt, für die neuen Aufgaben das passende Personal finden zu können. Man strebe „eine gute Mischung aus erfahrenen Aufsehern und neuen Experten“ an, betonte Béatrice Freiwald, Exekutivdirektorin Innere Verwaltung und Recht. Mit dem Nachtragshaushalt 2021 habe die BaFin 155 neue Stellen bekommen, von denen ein Großteil für die Stärkung der Aufsicht vorgesehen sei. Darüber hinaus werde man durch interne Umschichtung einen essentiellen Beitrag zur Bewältigung der neuen Aufgaben leisten.

„Wir sind intern gar nicht so schlecht aufgestellt, wie man vielleicht denken mag“, ergänzte der kommissarische Präsident Raimund Röseler. Beispielsweise beschäftige die BaFin in der IT-Aufsicht eigens geschulte, zertifizierte IT-Forensiker. „Und wir haben auch Leute mit einer Wirtschaftsprüferausbildung.“ Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehe die BaFin natürlich in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern. Aber auch in den vergangenen Jahren sei es gelungen, gut qualifizierte Leute zu bekommen. „Viele wollen zu uns, weil sie bei den Guten arbeiten wollen“, berichtete Röseler.

Vor-Ort-Prüfungen kein Neuland für BaFin

Exekutivdirektor Dr. Frank Grund merkte an, dass die BaFin mit eigenen Vor-Ort-Prüfungen keineswegs Neuland betrete. So kenne man diese Praxis unter anderem in der Versicherungsaufsicht seit jeher. Aufgrund der Corona-Pandemie verzichte die BaFin aber derzeit auf Vor-Ort-Prüfungen in den Unternehmen. Man sei dazu übergegangen, vom Büro aus zu prüfen, und habe die erforderlichen wichtigen Erkenntnisse erhalten. Aber „da fehlt natürlich der unmittelbare Kontakt zu den Mitarbeitern. Sie spüren das Unternehmen nicht so, wie sie es spüren, wenn sie zwei oder drei Wochen vor Ort sind“, berichtete Grund.

Angesprochen auf die im FISG verankerte Reform der Bilanzkontrolle, begrüßt Dr. Thorsten Pötzsch, dass diese jetzt einstufig werde. „Die Erfahrungen zeigen, dass das zweistufige System sich nicht in dem Maße bewährt hat,



Digital statt analog: Fragen und Antworten über den Bildschirm.

wie man das gehofft hat“, sagte der kommissarische Leiter der zuständigen Wertpapieraufsicht. Bei der einstufigen Bilanzkontrolle entfielen künftig die Schnittstellen mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungswesen (DPR), die Transparenz würde gesteigert. „Wir werden jetzt schlagkräftiger“, resümierte Pöttsch.

Für das neugestaltete Enforcement-Verfahren sind im Nachtragshaushalt 2021 schon jetzt 22 neue Fachstellen vorgesehen, ergänzte Béatrice Freiwald. „Wir werden alles tun, um hier insbesondere Wirtschaftsprüfer zu rekrutieren“, sagte die Exekutivdirektorin. Noch in diesem Jahr sollen die Stellen besetzt werden. Dazu kämen noch die Stellen, die von der DPR übernommen würden.

BGH-Urteil zu AGB

Auf großes Interesse der Medienvertreter stießen auch die Folgen des jüngsten Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Der

BGH hatte am 27. April 2021 entschieden, dass Klauseln in AGB einer Bank unwirksam seien, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen fingierten (Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20). Inwieweit durch die Entscheidung des BGH die Verdienstmöglichkeiten der Institute eingeschränkt seien, wurde gefragt. „Das hat das Potenzial, richtig teuer zu werden“, antwortete Raimund Röseler. „Wir schließen nicht aus, dass es um eine Größenordnung in Höhe der Hälfte des Jahresüberschusses geht, der im Feuer stehen kann.“

Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pöttsch zeigte sich von dem Urteil des Bundesgerichtshofs überrascht. Beide Vorinstanzen hätten AGB-Änderungen nicht beanstandet. Pöttsch geht davon aus, dass das Urteil möglicherweise nicht nur Folgen für den Bankensektor haben wird. „Die BGH-Entscheidung hat weitreichende Auswirkungen für die gesamte Finanzindustrie.“ ■



Bankvorstände mit besonderen Qualifikationen

© iStock.com / Martin Barraud

Wer in der Chefetage einer Bank sitzt, muss sich mit Krediten auskennen. Aber auch Menschen mit anderen Fähigkeiten sollen in Ausnahmefällen punkten können, nämlich langjährige Angestellte und Personen mit Spezialkenntnissen. Die BaFin schaut sich jeden einzelnen Fall genau an.

Nicht jeder Mensch darf eine Bank führen. Das hat gute Gründe: Banken und Sparkassen erfüllen in einer Volkswirtschaft eine wichtige Funktion, und sie arbeiten mit Geld, das man ihnen anvertraut. Die Institute müssen daher prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand bzw. die Geschäftsleitung fachlich geeignet und persönlich zuverlässig sind – und ob sie ihrer Aufgabe genügend Zeit widmen können (siehe Infokasten „Rechtliche Voraussetzungen“, Seite 43). Wen auch immer

die Institute für ihren Vorstand auswählen: Die BaFin schaut sich sie oder ihn genau an.

Die Prüfungskriterien, die sie dabei in der Aufsichtspraxis anlegt, sind nicht starr. Die BaFin passt sie den Entwicklungen des Bankensektors an und berücksichtigt dabei auch den Wandel der Geschäftsmodelle. Vor allem die Digitalisierung wirkt sich auf die Institute aus: Bankgeschäfte über mobile Endgeräte werden wichtiger;

veraltete IT-Systeme kommen auf den Prüfstand; Kryptowerte rücken in den Fokus. Welche Qualifikationen sollten in der Führungsspitze solcher Institute zusätzlich vorhanden sein – neben typischen Ausbildungen und beruflichen Vorerfahrungen, wie sie beispielsweise Betriebs- und Volkswirte mitbringen?

Studium nicht alleinentscheidend

Für den Vorstand von Internetbanken, Universalbanken im Modernisierungsprozess und Kryptoverwahrern können auch Personen geeignet sein, die einen auf das spezielle Geschäftsmodell zugeschnittenen IT-Fachhintergrund aufweisen. Dazu gehören aus Sicht der BaFin nicht nur studierte Informatikerinnen und Informatiker. Auch langjährige Beschäftigte mit anderem Studienhintergrund sind als Vorstandsmitglieder denkbar, wenn sie beispielsweise über viele Jahre hinweg die wichtigen IT-Projekte des Unternehmens gesteuert haben. Hinzukommen muss jedoch stets eine bankspezifische fachliche Eignung – inklusive des gebotenen Gesamtüberblicks über das jeweilige Institut und die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken.

Banktechnisches Basiswissen ist unverzichtbar, denn jedes Vorstandsmitglied muss in der Lage sein, seine Gesamtverantwortung nach §§ 25a Absatz 1 Satz 2 und 25c Absatz 3, 4a Kreditwesengesetz (KWG) für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation wahrzunehmen. Geschäftsleiter von Kreditinstituten unterliegen den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten und gesetzlichen Haftungsregelungen. Die Geschäftsleiter müssen sich zudem gegenseitig kontrollieren und vertreten können.

Basiswissen Kreditvergabe

Die Geschäftsleiter einer Bank müssen im Sinne einer kollektiven Eignung in ihrer Gesamtheit über ein ausgewogenes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die dem jeweiligen Geschäftsmodell, dem Risikoappetit, der Strategie und den für das Institut relevanten Märkten entsprechen. Spezialistinnen und Spezialisten tragen dazu ihr besonderes Know-how bei. Entscheidend ist, dass das Vorstandskollegium in seiner Gesamtheit in der Lage bleibt, das Institut im Hinblick auf wesentliche Kernbereiche zu steuern. Ein Spezialist mit beispielsweise weniger Krediterfahrung kann sich diese in einer für das konkrete Institut geeigneten Weise aneignen.

Auch ansonsten kommt es auf das Geschäftsmodell und die damit verknüpften Risiken an. Während die Kreditvergabe bei Vermögensverwaltern und

Auf einen Blick

Rechtliche Voraussetzungen

Die Geschäftsleiter eines Instituts müssen laut § 25c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) „für die Leitung eines Instituts fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben.“

In ihrer Gesamtheit müssen die Geschäftsleiter gemäß § 25c Absatz 1a KWG „über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts einschließlich seiner Hauptrisiken notwendig sind“. Hinweise zur kollektiven Eignung (Collective Suitability) finden sich auch in der entsprechenden Leitlinie der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA.

Zahlungsdienstleistern typischerweise eine untergeordnete Rolle spielt, ist sie zum Beispiel bei einigen Spezialfinanzierern so zentral, dass bei den Kreditkenntnissen deutlich weniger Abstriche möglich sind. Beispiel Schiffsfinanzierer: Der Vorstand einer größeren Reederei kennt die finanzierten Objekte in- und auswendig. Trotzdem wird er den Vorstand eines Instituts in der Regel erst dann sinnvoll ergänzen können, wenn er auch das Risiko einer Kreditvergabe bewerten kann. Das notwendige Basiswissen umfasst hier also auch die Kreditvergabe.

Einzelfallprüfung

Es bleibt weiterhin die originäre Aufgabe der Institute, die Eignung ihrer Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter einzuschätzen und eine Personalentscheidung zu treffen. Die BaFin wird Geschäftsleiter-Bestellungen auch künftig immer für das konkrete Institut beurteilen – wie sie es in ihrem „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ bereits beschrieben hat. ■

Autoren

Sören Maak-Heß

Joachim Zuckschwerdt

Referat BA 51 Fortentwicklung nationales Recht

Nach Wirecard: Mehr Kompetenzen für die BaFin

Das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität stärkt auch die Finanzaufsicht und verschärft die Regeln für private Wertpapiergeschäfte ihrer Beschäftigten.



Im Juni 2020 stellte die Wirecard AG einen Insolvenzantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Die Vorgänge rund um den Aschheimer Finanzdienstleister erschütterten das Vertrauen in den Finanzplatz Deutschland. Bundestag und Bundesrat haben nun im Mai mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) den Weg frei gemacht für grundlegende Reformen – unter anderem der Finanzaufsicht. Für die BaFin bedeutet das: Sie erhält mehr Kompetenzen und Durchgriffsrechte. Flankierend dazu gestaltet sie ihre Strukturen effizienter. Erste Reformschritte sind bereits getan.

Reformen auf den Weg gebracht

Schon im Juli 2020 hatte Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen „Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“ präsentiert. Wenige Monate später, im Dezember 2020, verabschiedete das Bundeskabinett seinen Entwurf des FISG, das wesentliche Punkte des Aktionsplans umsetzt. Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz am 20. Mai 2021. Der Deutsche Bundesrat stimmte am 28. Mai zu. Vorgelegt hatten das FISG das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Die Neuerungen des FISG treten zum größten Teil bereits zum 1. Juli 2021 in Kraft. Eine Übersicht über einige Änderungen, die für die BaFin von zentraler Bedeutung sind:

Stärkung der BaFin in der Bilanzkontrolle

Die BaFin wird durch das FISG vor allem auf dem Gebiet der Bilanzkontrolle deutlich gestärkt. Die entsprechenden Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Anlass- und Stichprobenprüfungen sind künftig allein Sache der BaFin. Besteht ein Verdacht auf Bilanzverstöße, kann die Aufsicht dann direkt und unmittelbar gegenüber einem Kapitalmarktunternehmen auftreten – und ihm mit forensischen Mitteln in die Bücher schauen.

Dafür erhält die BaFin zusätzliche hoheitliche Befugnisse, etwa erweiterte Auskunftsrechte und ein Recht auf Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Die BaFin wird auch die Führungsspitze eines geprüften Unternehmens und dessen Abschlussprüfer vorladen und vernehmen dürfen. Die Aufsicht wird zu diesem Zweck auch personell aufrüsten und unter anderem weitere Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und Personen mit forensischen Qualifikationen einstellen. Erklärtes Ziel ist, Verdachtsmomente auf fehlerhafte Rechnungslegung bis hin zum Bilanzbetrug möglichst früh zu identifizieren und – gegebenenfalls gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft – aufzuklären. Auf diese Weise sollen Fälle wie Wirecard so gut es geht verhindert werden.

Bisher war es zunächst Sache der privat organisierten Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), einem Verdacht auf Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften nachzugehen. Zur Prüfung durch die BaFin kam es erst, wenn ein Unternehmen mit der privaten Prüfstelle nicht kooperierte, mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden war oder erhebliche Zweifel am Prüfungsverfahren oder Prüfungsergebnis der DPR bestanden. Dieses zweistufige Modell hat sich als nicht effizient erwiesen. Die Bilanzkontrolle wird daher nun bei der BaFin gebündelt.

Weitere Kompetenzen erhält die BaFin auch an anderer Stelle: Die Aufsicht wird dank FISG ab Anfang 2022 direkt auf Unternehmen zugreifen können, auf die Banken wesentliche Aktivitäten und Prozesse auslagern. Das FISG stellt klar, welche unmittelbaren Informations- und Prüfrechte die BaFin haben wird, und erweitert deren Anordnungsbefugnisse: Musste die BaFin bislang über die Banken eingreifen, greift sie künftig unmittelbar auf das Auslagerungsunternehmen zu, wenn sie einen Missstand vermeiden oder beheben will. Auch Bußgelder kann sie nun gegenüber dem Unternehmen verhängen. Für den Fall, dass Institute Auslagerungsunternehmen in Drittstaaten außerhalb des Europäischen

Währungsraums wählen, müssen sie mit diesen vertraglich einen Zustellungsbevollmächtigten vereinbaren, an das die Aufsicht zum Beispiel Prüfungsanordnungen kurzfristig zustellen kann. Außerdem wird die Anzeigepflicht für wesentliche Auslagerungen wiedereingeführt, was der Aufsicht einen flächendeckenden Überblick über Auslagerungen und die damit einhergehenden (Konzentrations-) Risiken verschafft.

Stärkung des Präsidenten

Gestärkt wird auch die Rolle des Präsidenten – in der strategischen Steuerung der Behörde, aber auch in Organisations- und Haushaltsfragen. Konkrete Regelungen werden sich in der Satzung der BaFin finden – und in dem darauf aufbauenden Organisationsstatut.

Mystery Shopping

Auch Mystery Shopping wird dank FISG bald möglich sein. Dabei treten geschulte Testkäufer als Verbraucher auf, um sich beraten zu lassen oder Produkte zu Testzwecken zu erwerben. Die Aufsicht kann sich mit solchen verdeckten Testkäufen einen Eindruck davon verschaffen, wie Unternehmen mit ihren Kundinnen und Kunden umgehen. Die BaFin wird dieses neue Instrument künftig nutzen, um zu prüfen, ob die Unternehmen ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber Verbrauchern und (Klein-)Anlegern einhalten.

Testkäufe wird es also überall da geben, wo Finanzdienstleistungen oder Finanzprodukte an Verbraucher oder Kleinanleger vertrieben werden. In der klassischen Anlageberatung, der Kreditvergabe, aber auch im Versicherungsvertrieb – kurzum: in jedem Bereich, für den es gesetzliche Verbraucherschutzregelungen gibt.

Um schon bald ein Pilotvorhaben in Gang setzen zu können, hat die BaFin am 28. Mai 2021 eine öffentliche Ausschreibung gestartet. Die Aufsicht will zunächst in einer Marktsondierung Aufträge an verschiedene Agenturen vergeben. Ab 2022 soll dann der Regelbetrieb aufgenommen werden.

Mitarbeitergeschäfte

Eine weitere wesentliche Änderung: Mit dem FISG wird Beschäftigten der BaFin zum 1. Juli 2021 grundsätzlich der private Handel mit Finanzinstrumenten wie etwa Aktien und Anleihen weitgehend verboten. BaFin-Mitarbeiter dürfen künftig zum Beispiel nicht mehr mit Finanzinstrumenten handeln, die an einer deutschen Börse zugelassen sind. Tabu sind künftig auch sämtliche Finanzinstrumente, die von einer finanziellen Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union ausgegeben wurden, egal ob sie zum Handel zugelassen sind oder nicht. Auch mit Finanzinstrumenten beaufsichtigter Unternehmen oder deren Konzernunternehmen dürfen BaFin-Beschäftigte nicht mehr handeln. Und auch hier spielt es keine Rolle, ob diese Finanzinstrumente zum Handel zugelassen worden sind. Auch die Emissionen nicht gelisteter Unternehmen sind also von dem Verbot erfasst. Und last but not least ist nun auch der Handel mit Derivaten auf die genannten Finanzunternehmen verboten.

Das FISG enthält lediglich zwei Ausnahmen – und zwar – vereinfacht gesagt – für Fonds und für Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung.

Die neuen Regelungen haben zum Ziel, dass keine Zweifel an der Integrität der Aufsicht aufkommen. Es soll der Anschein vermieden werden, dass sich Beschäftigte der BaFin bei privaten Investments nicht nur von objektiven Kriterien leiten lassen, dass sie Insidergeschäfte tätigen, ihr im Dienst erlangtes Wissen für private Finanzgeschäfte nutzen oder sich bei ihren dienstlichen Entscheidungen von eigenen finanziellen Interessen leiten lassen könnten.

Im Vorgriff auf die neuen Anforderungen hatte die Behörde ihre Regelungen für Mitarbeitergeschäfte bereits verschärft: Seit dem 16. Oktober 2020 dürfen Beschäftigte, die der Risikokategorie A zugeordnet sind, grundsätzlich keine privaten Geschäfte in Finanzinstrumenten mehr tätigen, die von finanziellen Kapitalgesellschaften mit



Sitz oder Niederlassung in der EU ausgegeben werden. Der Risikokategorie A gehören alle Beschäftigten an, die bestimmungsgemäß, also aufgrund ihrer Aufgaben, Zugang zu Insiderinformationen haben. Das sind mehr als 85 Prozent der BaFin-Beschäftigten.

Modernere Strukturen

Der Fall Wirecard hat auch verschiedene Schwachstellen in den Strukturen der BaFin offengelegt. In einem vom Bundesministerium der Finanzen initiierten und von der BaFin mitgestalteten Projekt zur Modernisierung der Aufsicht werden diese Schwachstellen behoben. Ende des Jahres soll das Projekt abgeschlossen sein, einige Teilprojekte sind aber schon weit fortgeschritten. So ist bereits im Mai der Pilot der künftigen Fokusaufsicht live gegangen. Im August beginnt dann hausweit der Regelbetrieb.

Mit der Fokusaufsicht will die BaFin viel intensiver hinter die Fassade von Banken und anderen Unternehmen

schauen, deren Geschäftsmodell sehr komplex ist oder sehr innovativ erscheint. Bei solchen Unternehmen wird die Aufsicht schneller, genauer und aus erster Hand erfahren, wo die Erträge erwirtschaftet werden und Risiken entstehen. Sollte die Aufsicht dabei auf intransparente Verhältnisse stoßen und sich keine Klarheit verschaffen können, wird sie entsprechend handeln und – wenn erforderlich – die Geschäfte des Unternehmens einschränken.

Neben der Fokusaufsicht ist die künftige Taskforce ein weiteres zentrales Teilprojekt des Modernisierungsvorhabens. Sie soll Mitte August an den Start gehen und Hand in Hand mit der Fokusaufsicht arbeiten. Die Taskforce soll eine Art schneller Eingreiftruppe werden, die kurzfristig ausrücken kann, um in den Unternehmen zu prüfen. Die Taskforce wird in Eigenregie prüfen und auch forensische Prüfungen vornehmen können. Damit betritt die BaFin Neuland. Bisher spielte Forensik nur bei der Verfolgung unerlaubter Geschäfte eine Rolle. ■

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Die BaFin hat der DFV Deutsche Familienversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Österreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

DFV Deutsche Familienversicherung AG (5129)
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

VA 37-I 5079-AT-5129-2021/0001

LifeStyle Protection Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der LifeStyle Protection Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 und 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

LifeStyle Protection Lebensversicherung AG (1337)
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-IT-1337-2021/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

TRIAS Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. Mai 2021 der TRIAS Versicherung Aktiengesellschaft im Erstversicherungsgeschäft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis zum Betrieb der weiteren Risikoart der Versicherungssparte 10 a (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) ist beschränkt auf die Versicherung von Elektrokleinstfahrzeugen und Kleinkrafträder.

Versicherungsunternehmen:

TRIAS Versicherung Aktiengesellschaft (5567)
Maximiliansplatz 5
80333 München

I 5000/00050#00006

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-FR-5771-2021/0002

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Frankreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleitungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-FR-5771-2021/0001

Mannheimer Versicherung AG

Die BaFin hat der Mannheimer Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erstversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten, für die die Mannheimer Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Mannheimer Versicherung AG (5061)
Augustaanlage 66
68165 Mannheim

VA 11-I 5000-5061-2021/0001

R+V Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der R+V Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

R+V Krankenversicherung AG (4116)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-ES-4116-2021/0001
VA 22-I 5079-FR-4116-2021/0001
VA 22-I 5079-GR-4116-2021/0001
VA 22-I 5079-IT-4116-2021/0001
VA 22-I 5079-PT-4116-2021/0001

Württembergische Versicherung AG

Die BaFin hat der Württembergische Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungs- und des Niederlassungsverkehrs zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die Württembergische Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Württembergische Versicherung AG (5783)
Gutenbergstraße 30
70176 Stuttgart

VA 46-I 5000-5783-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden weiteren Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5511)
Sophienstraße 26
80333 München

VA 36-I 5079-FR-5771-2021/0001

Namensänderung

Euroins Insurance Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Euroins Insurance Plc hat ihren Namen in Euroins Insurance JSC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Euroins Insurance Plc (9047)
43 Hristofor Kolumb blvd.
1592 Sofia
BULGARIEN

Neuer Name/Anschrift:

Euroins Insurance JSC (9047)
43 Hristofor Kolumb blvd.
1592 Sofia
BULGARIEN

VA 26-I 5000-BG-9047-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

SAARLAND Lebensversicherung AG

Die SAARLAND Lebensversicherung AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

SAARLAND Lebensversicherung AG (1150)
Mainzer Straße 32-34
66111 Saarbrücken

VA 32-I 5079-FR-1150-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Credendo – Single Risk Insurance AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Credendo – Single Risk Insurance AG hat im Zuge einer Fusion mit dem belgischen Versicherungsunternehmen Credendo – Excess & Surety NV/SA sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Credendo – Single Risk Insurance AG (7575)
Wohllebengasse 4
1040 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7575-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Newline Insurance Company Limited – Direktion für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Newline Insurance Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Newline Insurance Company Limited
Corn Exchange
55 Mark Lane
London EC3R 7NE
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Newline Insurance Company Limited –
Direktion für Deutschland (5189)
Schanzenstraße 28a
51063 Köln

VA 36-I 5001-5189-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Andreas Kern
Ursula Mayer-Wanders
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.